



Häufig gestellte Fragen / Frequently Asked Questions (FAQ)

zur

Richtlinie zur Umsetzung des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen

– Professorinnenprogramm 2030 –

vom 19. Dezember 2022

Bitte beachten Sie:

Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die [Förderrichtlinie \(Förili\)](#) sowie die [Bund-Länder-Vereinbarung \(BLV\)](#) zum Professorinnenprogramm 2030 (PP 2030).

Die folgenden Informationen sind eine Aufbereitung der Förderrichtlinie und der BLV und dienen als Arbeitshilfe. Im Zweifel gelten die Förderrichtlinie sowie die BLV.

Die FAQ werden bei Bedarf ergänzt. Bitte achten Sie darauf, die jeweils aktuelle Fassung zu verwenden. Diese finden Sie unter <https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/gleichstellung-und-vielfalt-im-wissenschaftssystem/frauen-im-wissenschaftssystem/das-professorinnenprogramm.html>. Die FAQ dürfen nicht von Dritten veröffentlicht werden (z.B. nicht als öffentlicher Download im Internet).

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des BMBF zum [Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder](#).

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne der vom BMBF beauftragte Projektträger zur Verfügung:

DLR Projektträger,

Bereich Bildung, Gender

Abteilung Chancengerechtigkeit, Geschlechterforschung

Telefonhotline (Mo – Fr 10 – 15 Uhr): 0228 3821 2500

E-Mail: pp@dlr.de

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-------------|--|-----------|
| I. | Vorbemerkung..... | 8 |
| II. | Grundsätzliches | 8 |
| 1. | Ist das Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder mit dem Allgemeinen Gleichheitsgesetz (AGG) vereinbar?..... | 8 |
| III. | Antragsberechtigte..... | 8 |
| 1. | Können Wissenschaftlerinnen oder Künstlerinnen selbst einen Förderantrag im Professorinnenprogramm stellen? | 8 |
| 2. | Ist das Professorinnenprogramm auch für Künstlerinnen und Musikerinnen offen? | 8 |
| 3. | Können sich auch Pädagogische Hochschulen oder Duale Hochschulen am Professorinnenprogramm beteiligen? | 9 |
| 4. | Dürfen private Hochschulen am Professorinnenprogramm 2030 teilnehmen? | 9 |
| 5. | Ist das Professorinnenprogramm 2030 auch für Kirchliche Hochschulen geöffnet?..... | 10 |
| 6. | Können sich Hochschulen des Bundes am Professorinnenprogramm 2030 beteiligen? | 10 |
| 7. | Sind gemeinsame Berufungen von außerhochschulischen Forschungseinrichtungen und Hochschulen im Professorinnenprogramm möglich? | 11 |
| IV. | Fristen..... | 11 |
| 1. | Gibt es einen Überblick mit allen wichtigen Fristen, damit wir keine Frist verpassen?.. | 11 |
| V. | Einreichung eines Gleichstellungskonzepts für Parität an der Hochschule (1. Verfahrensstufe) | 12 |
| 1. | Unsere Hochschule hat sich bereits am Professorinnenprogramm beteiligt. Was müssen wir im Professorinnenprogramm 2030 einreichen? | 12 |
| 2. | Auf welche Punkte MUSS im Gleichstellungskonzept für Parität besonders eingegangen werden?..... | 12 |
| 3. | Inwieweit sollten Gleichstellungsaktivitäten im Bereich der Hochschulverwaltung in das Gleichstellungskonzept für Parität aufgenommen werden? | 13 |
| 4. | Dürfen Gleichstellungsaktivitäten, die sich auf Personen jenseits des binären Geschlechtermodells (trans* und inter* Personen) beziehen, in das Gleichstellungskonzept für Parität aufgenommen werden? | 14 |
| 5. | Muss bereits im Gleichstellungskonzept benannt werden, für welche Professuren später eine Förderung beantragt werden soll? | 14 |

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 6. | Gibt es eine Handreichung, die genauer darüber informiert, was im Gleichstellungskonzept für Parität gefordert wird?..... | 14 |
| 7. | In der Förderrichtlinie steht, dass Hochschulen bei der Erstellung des Gleichstellungskonzepts zusammenarbeiten können. Bedeutet das, dass die kooperierenden Hochschulen ein gemeinsames Konzept einreichen können?..... | 15 |
| 8. | Ist es zulässig, dass zwei oder mehrere Hochschulen ein Gleichstellungskonzept erstellen und dieses nur getrennt einreichen?..... | 15 |
| 9. | Ist es zulässig, dass Hochschulen (nur) bei der Entwicklung und Umsetzung einzelner Gleichstellungsmaßnahmen kooperieren? | 15 |
| 10. | Anhand welcher Kriterien werden die Gleichstellungskonzepte für Parität an der Hochschule bewertet? | 16 |
| 11. | Im Professorinnenprogramm III war es möglich, dass eine Hochschule bis zu vier Förderungen von Professuren erhalten konnte, wenn ihr Gleichstellungskonzept mit einem Prädikat ausgezeichnet wurde. Gibt es diese Möglichkeit weiterhin?..... | 17 |
| 12. | Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um das Prädikat „Gleichstellungsstarke Hochschule“ und damit die Möglichkeit zur Förderung einer zusätzlichen Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur zu erhalten? | 17 |
| 13. | Gibt es Formatvorgaben für das Gleichstellungskonzept für Parität an der Hochschule? | 17 |
| 14. | Ist es ausreichend, das Gleichstellungskonzept für Parität an der Hochschule elektronisch einzureichen? | 18 |
| 15. | Welche Anforderungen an die Papierfassung des Gleichstellungskonzepts gibt es?.... | 18 |
| 16. | Müssen die Gleichstellungskonzepte für Parität über die Landesministerien eingereicht werden?..... | 18 |
| 17. | Können Gremienbeschlüsse zum Gleichstellungskonzept für Parität nachgereicht werden, wenn die Gremien erst nach der Einreichungsfrist tagen?..... | 19 |
| 18. | Kann die Frist für die Einreichung des Gleichstellungskonzepts verlängert werden?.... | 19 |
| 19. | Können abgelehnte Gleichstellungskonzepte für Parität in der zweiten Runde oder dritten Runde erneut eingereicht werden?..... | 19 |
| VI. | Begutachtung | 19 |
| 1. | Wie setzt sich das Begutachtungsgremium zusammen? | 19 |
| 2. | Wird den Hochschulen die Begründung für die Beurteilung des Gleichstellungskonzeptes zur Verfügung gestellt? | 19 |
| VII. | Ausschreibung und Berufungs- bzw. Einstellungsverfahren | 20 |
| 1. | Welche Fristen sind bei der Ausschreibung und Berufung bzw. Einstellung zu beachten? | 20 |

2. Müssen die Professuren bzw. zusätzlichen Stellen für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur, für die eine Förderung im Professorinnenprogramm angestrebt wird, ausgeschrieben werden?.....20
3. Das Professorinnenprogramm strebt die Förderung von Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen an. Ist es möglich, Stellen nur für Frauen auszuschreiben?.....21

VIII. Einreichung von förmlichen Förderanträgen für Professuren und zusätzliche Stellen für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur (2. Verfahrensstufe)21

1. Wie funktioniert das zweistufige Antragsverfahren für Professuren im Überblick?21
2. Wie funktioniert das zweistufige Antragsverfahren für zusätzliche Stellen für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur im Überblick? .22
3. Woher bekommt die Hochschule die für die Antragstellung notwendigen Formulare?22
4. Bis wann müssen die förmlichen Förderanträge eingereicht werden?23
5. Müssen die förmlichen Förderanträge für Professuren und zusätzliche Stellen für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zu Professur über die Landesministerien eingereicht werden?23
6. Ist eine elektronische Einreichung förmlicher Förderanträge ausreichend?.....23
7. Unsere Hochschule wird voraussichtlich bis zur Einreichungsfrist der gewählten Einreichungsrunde nicht die maximal mögliche Anzahl an förmlichen Förderanträge stellen können. Gibt es eine Möglichkeit später noch Anträge zu stellen?.....24
8. Was gehört zu einem vollständigen förmlichen Förderantrag und wie kann die Hochschule den mit dem förmlichen Förderantrag geforderten Berufungsnachweis bzw. Einstellungsnachweis erbringen?.....25
9. Bis zu welcher Höhe können Ausgaben für die Professur beantragt werden?.....25
10. Welche konkreten Ausgaben können für eine Professur beantragt werden?26
11. Bis zu welcher Höhe können Ausgaben für eine zusätzliche Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur beantragt werden? ...26
12. Welche konkreten Ausgaben können für eine zusätzliche Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur beantragt werden? ...27
13. Sind Professuren und zusätzliche Stellen für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur in Teilzeit förderfähig?27
14. Gibt es hinsichtlich von W2- und W3-Professuren, Professuren in unterschiedlichen Fächern oder Professuren an den verschiedenen Hochschultypen Unterschiede bei der Höhe der maximalen Fördersumme oder den zuwendungsfähigen Ausgaben?28
15. Gibt es hinsichtlich der zusätzlichen Stellen für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur nach Fächern oder den verschiedenen Hochschultypen

- Unterschiede bei der Höhe der maximalen Fördersumme oder den zuwendungsfähigen Ausgaben?28
- 16. Können Professuren oder Stellen, die bereits in anderen Förderprogrammen gefördert werden, im Professorinnenprogramm gefördert werden?28
- 17. Was ist bei der Ko-Finanzierung der Professuren bzw. der Ko-Finanzierung der zusätzlichen Stellen für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur zu beachten? Und was ist bei der Finanzierung der zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen zu berücksichtigen?29
- 18. In welchen Fällen werden Mittel zurückgefordert?29

IX. Zur Verfügung stehende Mittel und Reihenfolge der Bewilligung von Förderungen.....29

- 1. Wie viele Mittel stehen im Professorinnenprogramm 2030 zur Verfügung?29
- 2. Werden alle Hochschulen, die förmliche Förderanträge für Professuren einreichen, tatsächlich eine Förderung erhalten?30
- 3. Werden alle Hochschulen, die förmliche Förderanträge für zusätzliche Stellen für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur einreichen, tatsächlich eine Förderung erhalten?30
- 4. Was bedeutet der Passus, dass Mittel „vorrangig für die vorgezogene Berufung von Professorinnen“ zur Verfügung gestellt werden?31
- 5. Wenn die Haushaltsmittel nicht für alle Anträge ausreichen und eine Warteliste entsteht, in welcher Reihenfolge werden dann die Anträge bewilligt?31

X. Erstberufung.....31

- 1. Was ist mit „Erstberufung“ gemeint? Welche Fallkonstellationen sind förderfähig? ...31
- 2. Was ist mit „unbefristet“ gemeint? Muss die Stelleninhaberin von Beginn an auf Lebenszeit berufen sein?.....33
- 3. Sind auch Erstberufungen auf Professuren förderfähig, bei deren bisheriger Stelleninhaberin es sich ebenfalls um eine Frau handelt?33
- 4. Wie ist es, wenn eine Professorin von einer Fachhochschulprofessur oder einer Professur an einer Kunst-/Musikhochschule zu einer Universitätsprofessur wechselt (oder umgekehrt)?33
- 5. Kann die Berufung einer Wissenschaftlerin/Künstlerin, die bereits im Ausland eine Professur innehatte, im Professorinnenprogramm gefördert werden?33
- 6. Ist eine Förderung im Professorinnenprogramm unabhängig vom Alter der ausgewählten Professorin möglich?.....33

| | |
|---|-----------|
| XI. Regelberufung und vorgezogene Berufung | 34 |
| 1. Was ist unter einer Regelberufung / Regelprofessur zu verstehen?..... | 34 |
| 2. Fördert der Bund bei Regelprofessuren die Professur oder die zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen? | 34 |
| 3. Die Hochschulen müssen bei der Förderung von Regelprofessuren über die freiwerdenden Mittel hinaus weitere Mittel für zusätzliche gleichstellungsfördernde Maßnahmen in angemessener Höhe einzusetzen. Was ist als „angemessen“ zu verstehen? | 34 |
| 4. Welche Mittel können zur Finanzierung der zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen, die im Fall der Förderung von Regelprofessuren zu erbringen sind, eingesetzt werden? | 35 |
| 5. Was ist unter einer vorgezogenen Berufung/Vorgriffsprofessur zu verstehen?..... | 35 |
| 6. Ist es bei Vorgriffsprofessuren möglich, dass die Hochschule eine Lücke zwischen dem Förderende (nach max. fünf Jahren) und dem Freiwerden bzw. der Schaffung der W2- oder W3-Haushaltsstelle von ein bis zwei Jahren selbst finanziert? | 35 |
| 7. Ist etwas zur Kapazitätswirksamkeit vorgezogener Berufungen vereinbart worden? ... | 35 |
| 8. Muss bei der Neubesetzung von Professuren die Denomination der neuberufenen Professorin der bisherigen Denomination entsprechen? | 36 |
| XII. Anzahl und Art der geplanten Professuren..... | 36 |
| 1. Kann eine Hochschule insgesamt maximal drei Professuren beantragen oder in jeder Einreichungsrunde bis zu drei Professuren? | 36 |
| 2. Kann eine Hochschule sowohl die Förderung vorgezogener Berufungen als auch von Regelberufungen beantragen? | 36 |
| 3. Gibt es für Hochschulen, deren Gleichstellungskonzept in der ersten (oder zweiten) Einreichungsrunde positiv bewertet wurde, die aber nicht fristgerecht die maximale Anzahl von Förderanträgen stellen können, weitere Möglichkeiten einer Förderung? | 36 |
| XIII. Förderlaufzeit und Zeitrahmen für die Umsetzung der zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen bei Regelprofessuren..... | 37 |
| 1. Das Professorinnenprogramm 2030 läuft acht Jahre, bedeutet das, dass jede Professur jetzt über max. acht Jahre gefördert werden kann? | 37 |
| 2. Wann beginnt die Förderung? Ist der Förderbeginn seitens der Hochschule frei wählbar? | 37 |
| 3. Warum werden einige Professuren bzw. zusätzliche Stellen für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur nicht über die maximale Förderdauer von fünf Jahren gefördert? | 37 |

| | | |
|---|--|-----------|
| 4. | Kann die Förderlaufzeit von Professuren oder zusätzlichen Stellen für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur (ausgabenneutral) verlängert werden? | 38 |
| 5. | In welchen Zeitraum sind bei Regelprofessuren die zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen umzusetzen? | 38 |
| XIV. Berichterstattung..... | | 38 |
| 1. | Was muss die Hochschule standardmäßig bei der jährlichen Zwischenberichterstattung einreichen? | 38 |
| 2. | Was muss die Hochschule standardmäßig für den Verwendungsnachweis einreichen? | 39 |
| XV. Änderungen bei der Umsetzung von Vorhaben während der Laufzeit | | 39 |
| 1. | Wann müssen Änderungen angezeigt werden? | 39 |
| 2. | Was geschieht bei einem Weggang der Stelleninhaberin der geförderten Professur?.. | 40 |
| 3. | Kann ein zusätzlicher Antrag gestellt werden, wenn die Stelleninhaberin einer geförderten Professur die Hochschule vor dem Ende der Laufzeit verlassen hat? | 40 |
| 4. | Was geschieht, wenn die Stelleninhaberin einer geförderten Professur ein Kind bekommt und/oder in Elternzeit geht? | 40 |
| 5. | Was geschieht, wenn die Stelleninhaberin einer geförderten zusätzlichen Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zu Professur ein Kind bekommt und/oder in Elternzeit geht? | 41 |
| 6. | Was geschieht bei einem Weggang der Stelleninhaberin der geförderten zusätzlichen Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur?..... | 41 |
| 7. | Kann ein zusätzlicher Antrag gestellt werden, wenn die Stelleninhaberin einer geförderten zusätzlichen Stellen für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur vor dem Ende der Laufzeit verlassen hat? | 41 |
| 8. | Die Ausgaben für die geförderte Professur/die geförderte zusätzliche Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur haben sich geändert. Wie geht es jetzt weiter? | 41 |
| 9. | Die zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen einer geplanten Regelprofessur lassen sich nicht wie geplant umsetzen. Sind Änderungen möglich?..... | 42 |

I VORBEMERKUNG

Die hier vorliegenden FAQ beziehen sich auf grundsätzliche Fragen zum Professorinnenprogramm 2030 sowie die Programmumsetzung seitens des Bundes und seitens des vom Bund beauftragten Projektträgers. Zu Fragen hinsichtlich zusätzlicher Regelungen der Länder nehmen Sie bitte Kontakt zum zuständigen Landesministerium auf. An einigen Stellen wird explizit auf die Möglichkeit des Bestehens ergänzender Landesregelungen hingewiesen. Diese Hinweise erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit.

II GRUNDSÄTZLICHES

1. IST DAS PROFESSORINNENPROGRAMM DES BUNDES UND DER LÄNDER MIT DEM ALLGEMEINEN GLEICHHEITSGESETZ (AGG) VEREINBAR?

Ziel des AGG ist es, Benachteiligungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. § 1 AGG). Es lässt spezifische positive Gleichstellungsmaßnahmen zur Behebung bestehender Unterrepräsentanzen ausdrücklich zu.

„Mit dem Professorinnenprogramm 2030 möchten Bund und Länder die Anzahl der Wissenschaftlerinnen in Spitzenfunktionen des Wissenschaftsbereichs in Richtung Parität dynamisch erhöhen, Nachwuchswissenschaftlerinnen auf dem Weg zur Professur fördern und die Gleichstellung von Frauen und Männern in Hochschulen auch strukturell noch stärker verankern“ (Präambel [BLV Professorinnenprogramm 2030](#)). Im Hinblick auf die nach wie vor bestehende Unterrepräsentanz von Frauen bei den Professuren steht die Zielstellung des Professorinnenprogramms 2030 im Einklang mit dem AGG, das spezifische positive Gleichstellungsmaßnahmen zur Behebung bestehender Benachteiligungen ausdrücklich zulässt.

III ANTRAGSBERECHTIGTE

1. KÖNNEN WISSENSCHAFTLERINNEN ODER KÜNSTLERINNEN SELBST EINEN FÖRDERANTRAG IM PROFESSORINNENPROGRAMM STELLEN?

Nein. Das Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder richtet sich ausschließlich an Hochschulen. Nur diese können sich mit ihrem Gleichstellungskonzept für Parität an der Hochschule (nachfolgend auch: Gleichstellungskonzept für Parität) bewerben und, wenn dieses positiv begutachtet wurde, Förderanträge für Professuren und zusätzliche Stellen für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur stellen. Eine Bewerbung oder Antragstellung von Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen selbst ist ausgeschlossen.

2. IST DAS PROFESSORINNENPROGRAMM AUCH FÜR KÜNSTLERINNEN UND MUSIKERINNEN OFFEN?

Ja, auch Kunst- und Musikhochschulen können sich bewerben. Ebenso können Erstberufungen von Künstlerinnen und Musikerinnen auf unbefristeten W2- und W3-Professuren an anderen Hochschultypen wie bspw. Universitäten oder Fachhochschulen gefördert werden

oder im Fall der Auszeichnung mit dem Prädikat „Gleichstellungsstarke Hochschule“ eine zusätzliche Stelle für eine Künstlerin oder Musikerin auf dem Weg zur Professur.

Nicht möglich ist jedoch eine direkte Bewerbung von Künstlerinnen und Musikerinnen, da nur Hochschulen antragsberechtigt sind (siehe auch Frage III.1.).

3. KÖNNEN SICH AUCH PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULEN ODER DUALE HOCHSCHULEN AM PROFESSORINNENPROGRAMM BETEILIGEN?

Ja. Antragsberechtigt sind alle staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, die einen Sitz in Deutschland haben – unabhängig von ihrem Hochschultyp, also Universitäten, Fachhochschulen, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, Duale Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Pädagogische Hochschulen, etc.

4. DÜRFEN PRIVATE HOCHSCHULEN AM PROFESSORINNENPROGRAMM 2030 TEILNEHMEN?

Sofern es sich um eine private Hochschule mit staatlicher Anerkennung und Sitz in Deutschland handelt, ja.

Voraussetzung einer Förderung ist, dass auch private Hochschulen – neben der Einhaltung der Fristen und der Bestenauslese – die weiteren zentralen Programmbedingungen erfüllen:

- Die Ko-Finanzierung der geförderten Stelle muss gesichert sein. Diese kann bspw. auch von der Hochschule selbst geleistet werden. Auch die Nutzung von weiteren Drittmitteln, die – zusätzlich zu den Mitteln des Bundes – spezifisch für das Professorinnenprogramm eingeworben wurden, ist möglich. Ausgeschlossen ist hingegen die Verwendung weiterer Bundesmittel oder von Mitteln aus anderen Bund-Länder-Programmen. Mit der Einreichung der förmlichen Förderanträge muss die Hochschule die Ko-Finanzierung nachweisen.
- Bei der Förderung einer Professur ist eine weitere, unabdingbare Fördervoraussetzung, dass die Professur analog zu einer staatlichen W2-/W3-Stelle nach dem Landesrecht des Sitzlandes ausgestaltet ist. Die Stelle muss in den wesentlichen Bestandteilen mindestens mit einer W2-/W3-Stelle vergleichbar sein. Eine entsprechende Bestätigung der Hochschule ist mit Einreichung des förmlichen Förderantrages vorzulegen.
- Zudem muss es sich bei der Förderung einer Professur um eine Dauerstelle handeln. Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist durch die Hochschule zu bestätigen, dass die Professorin auch nach Ablauf der Förderung eine W2-/W3-Stelle innehat bzw. auf einer nach landesrechtlichen Vorschriften vergleichbaren Stelle an der Hochschule nachhaltig beschäftigt bleibt.
- Bei der Förderung einer zusätzlichen Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur ist eine weitere, unabdingbare Fördervoraussetzung, dass die Stelle analog zu einer vergleichbaren Stelle nach dem Landesrecht des Sitzlandes ausgestaltet ist.

Bei Einreichung der förmlichen Förderanträge für eine Professur bzw. eine zusätzliche Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur müssen diese – ebenso

wie die Anträge staatlicher Hochschulen – über die zuständige Wissenschaftsbehörde der Länder eingereicht werden.

5. IST DAS PROFESSORINNENPROGRAMM 2030 AUCH FÜR KIRCHLICHE HOCHSCHULEN GEÖFFNET?

Sofern es sich um kirchliche Hochschulen mit staatlicher Anerkennung und Sitz in Deutschland handelt, ja.

Voraussetzung einer Förderung ist, dass auch kirchliche Hochschulen – neben der Einhaltung der Fristen und der Bestenauslese – die weiteren zentralen Programmbedingungen erfüllen:

- Die Ko-Finanzierung der geförderten Stelle muss gesichert sein. Diese kann bspw. auch von der Hochschule selbst geleistet werden. Auch die Nutzung von weiteren Drittmitteln, die – zusätzlich zu den Mitteln des Bundes – spezifisch für das Professorinnenprogramm eingeworben wurden, ist möglich. Ausgeschlossen ist hingegen die Verwendung weiterer Bundesmittel oder von Mitteln aus anderen Bund-Länder-Programmen. Mit der Einreichung der förmlichen Förderanträge muss die Hochschule die Ko-Finanzierung nachweisen.
- Bei der Förderung einer Professur ist eine weitere, unabdingbare Fördervoraussetzung, dass die Professur analog zu einer staatlichen W2-/W3-Stelle nach dem Landesrecht des Sitzlandes ausgestaltet ist. Falls die kirchliche Hochschule nicht die W-Besoldung anwendet, muss die Stelle in den wesentlichen Bestandteilen mindestens mit einer W2-/W3-Stelle vergleichbar sein. Eine entsprechende Bestätigung der Hochschule ist mit Einreichung des förmlichen Förderantrages vorzulegen.
- Zudem muss es sich bei der Förderung einer Professur um eine Dauerstelle handeln. Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist durch die Hochschule zu bestätigen, dass die Professorin auch nach Ablauf der Förderung eine W2-/W3-Stelle innehat bzw. auf einer nach landesrechtlichen Vorschriften vergleichbaren Stelle an der Hochschule nachhaltig beschäftigt bleibt.
- Bei der Förderung einer zusätzlichen Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur ist eine weitere, unabdingbare Fördervoraussetzung, dass die Stelle analog zu einer vergleichbaren Stelle nach dem Landesrecht des Sitzlandes ausgestaltet ist.

Bei Einreichung der förmlichen Förderanträge für eine Professur bzw. eine zusätzliche Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur müssen diese – ebenso wie die Anträge staatlicher Hochschulen – über die zuständige Wissenschaftsbehörde der Länder eingereicht werden.

6. KÖNNEN SICH HOCHSCHULEN DES BUNDES AM PROFESSORINNENPROGRAMM 2030 BETEILIGEN?

Grundsätzlich ist dies möglich, allerdings dürfen die Ko-Finanzierung der Professuren, der zusätzlichen Stellen für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur und im Fall der Förderung von Regelprofessuren die Finanzierung der zusätzlichen gleichstel-

lungsfördernden Maßnahmen nicht aus Bundesmitteln oder aus Mitteln anderer Bund-Länder-Programme erbracht werden.

Zulässig sind für die Ko-Finanzierung der Professur, bei Regelprofessuren der zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen sowie für die Ko-Finanzierung einer zusätzlichen Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur der Einsatz von Landesmitteln oder von Drittmitteln, die spezifisch für das Professorinnenprogramm 2030 eingeworben wurden.

7. SIND GEMEINSAME BERUFUNGEN VON AUSSERHOCHSCHULISCHEN FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN UND HOCHSCHULEN IM PROFESSORINNENPROGRAMM MÖGLICH?

Förderfähig ist eine gemeinsame Berufung nur, wenn die Professur aus dem Haushalt der Hochschule finanziert und unbefristet besetzt wird. Sobald Freistellungsregelungen gelten, die vorsehen, dass die außerhochschulische Forschungseinrichtung die Finanzierung der Stelle übernimmt, ist eine Förderung aus dem Professorinnenprogramm ausgeschlossen (Subsidiaritätsprinzip).

IV FRISTEN

1. GIBT ES EINEN ÜBERBLICK MIT ALLEN WICHTIGEN FRISTEN, DAMIT WIR KEINE FRIST VERPASSEN?

Ja. Die zentralen Fristen finden Sie in der folgenden Tabelle:

| | 1. Einreichungsrunde | 2. Einreichungsrunde | 3. Einreichungsrunde |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| Ausschlussfrist für die Einreichung von Gleichstellungskonzepten für Parität: | 31.08.2023 | 31.08.2024 | 31.08.2025 |
| Ausschreibung der Professuren und der zusätzlichen Stellen für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur nach dem : | 01.01.2023 | 01.01.2023 | 01.01.2023 |
| Berufung der Professorin (d.h. Ruferteilung durch die Hochschule, Rufannahme und Amtsantritt) sowie Einstellung der Wissenschaftlerin/Künstlerin auf dem Weg zur Professur (Vertragsunterschrift und Arbeitsbeginn) nach dem : | 31.08.2023 | 31.08.2024 | 31.08.2025 |
| Ausschlussfrist für die Einreichung förmlicher Förderanträge inkl. Berufungs- bzw. Einstellungsnachweisen: | 30.09.2025 | 30.09.2026 | 30.09.2027 |
| Frist, bis zu der Mittel für zusätzliche Stellen für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur gesondert vorgesehen werden: | 31.03.2025 | 31.03.2026 | 31.03.2027 |
| Fristen Vormerkungen : | nicht relevant | 31.08.2024 | 31.08.2025 |

V EINREICHUNG EINES GLEICHSTELLUNGSKONZEPTS FÜR PARITÄT AN DER HOCHSCHULE (1. VERFAHRENSSTUFE)

1. UNSERE HOCHSCHULE HAT SICH BEREITS AM PROFESSORINNENPROGRAMM BETEILIGT. WAS MÜSSEN WIR IM PROFESSORINNENPROGRAMM 2030 EINREICHEN?

Im Professorinnenprogramm 2030 reichen alle Hochschulen, die sich bewerben möchten – unabhängig von einer Beteiligung an den vorangegangenen Programmphasen – als „Eintrittskarte“ ein Gleichstellungskonzept für Parität an der Hochschule ein.

Allerdings werden alle Hochschulen bei der elektronischen Einreichung ihres Gleichstellungskonzepts für Parität nach ihrer bisherigen Beteiligung am Professorinnenprogramm gefragt (d.h. Benennung aller Konzepteinreichungen und deren Bewertung, Auflistung aller geförderter Professuren mit Förderkennzeichen, ggf. Auflistung von Sonderzuweisungen des jeweiligen Sitzlandes zur Förderung der Professur und/oder der zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen). Diese Informationen werden den Gutachtenden zusammen mit dem Gleichstellungskonzept für Parität zur Verfügung gestellt.

2. AUF WELCHE PUNKTE MUSS IM GLEICHSTELLUNGSKONZEPT FÜR PARITÄT BESONDERS EINGEGANGEN WERDEN?

In der [Förderrichtlinie zum Professorinnenprogramm 2030](#) werden in Abschnitt 7.2.1 „Vorlage und Auswahl von Gleichstellungskonzepten für Parität“ die Anforderungen erläutert. Dort werden die „verbindlichen Komponenten“ des Gleichstellungskonzepts für Parität benannt:

„Die Gleichstellungskonzepte für Parität an der Hochschule müssen die folgenden Komponenten verbindlich enthalten:

- *die Etablierung hochschulspezifisch angemessener gleichstellungsfördernder Maßnahmen, Anreize und Strukturen auf zentraler und insbesondere dezentraler Ebene, so vorhanden, mit dem Ziel ihrer dauerhaften Verankerung;*
- *die Etablierung eines hochschulspezifisch angemessenen umfassenden Berufungsmanagements zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern, das insbesondere die Berufungsverfahren und deren satzungsförmige Festlegung im Rahmen von Berufsordnungen oder vergleichbaren Regelungen fokussiert;*
- *die Etablierung von hochschulspezifisch angemessenen Maßnahmen, die der Förderung und Qualifizierung von (Nachwuchs-)Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur dienen, insbesondere Maßnahmen zur Erhöhung der Planbarkeit und Attraktivität von Karrierewegen für Frauen, mit dem Ziel, sie in der Wissenschaft zu halten;*
- *die Einführung eines hochschulspezifisch angemessenen Gleichstellungscontrollings auf Basis eines Monitorings wesentlicher gleichstellungsrelevanter Parameter sowie eines Qualitätsmanagements der Gleichstellungsaktivitäten der Hochschule.“ (Förderrichtlinie Professorinnenprogramm 2030, S. 6.)*

Zu diesen vier Themenfeldern müssen im Gleichstellungskonzept auf jeden Fall Aussagen getroffen werden (bspw.: Welche Gleichstellungsaktivitäten gibt es hinsichtlich der Komponenten an der Hochschule? Ggf. nachvollziehbare Begründung, warum es noch keine Aktivitäten gibt, sowie zukünftige Planungen, um diese Bereiche abzudecken.).

Ebenfalls in Abschnitt 7.2.1 der [Förderrichtlinie zum Professorinnenprogramm 2030](#) wird benannt, welche weiteren Informationen und Themen in das Gleichstellungskonzept für Parität aufgenommen werden sollen. Als Orientierungshilfe ist dort eine Mustergliederung zu finden.

„Die Gleichstellungskonzepte für Parität an der Hochschule sollen darüber hinaus Aussagen zu den folgenden Punkten enthalten (Mustergliederung):

- *Struktur und Ausgangssituation an der Hochschule (hochschultypspezifisch und hochschulindividuell, gegebenenfalls auch rechtliche Besonderheiten);*
- *Stärken-/Schwächenanalyse zur Repräsentanz von Frauen an der Hochschule auf den Ebenen:*
 - *zentrale und dezentrale Leitungen (z. B. Hochschulleitung, Dekanate),*
 - *Professuren,*
 - *wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Nachwuchs und*
 - *Studierende, sofern hier eine Unterrepräsentanz auf Ebene der gesamten Hochschule oder einzelner Fakultäten/Fachbereiche/Studiengänge vorliegt*
(idealerweise basierend auf aktuellen Daten und Daten im Zeitverlauf für die zentrale und die dezentralen Ebenen der Hochschule, Daten für die einzelnen Fakultäten/Fachbereiche oder Ähnliches, Daten für die Frauenanteile an Professuren aufgeschlüsselt nach den Wertigkeiten W1, W2 und W3, gegebenenfalls Benennung von Einbrüchen in der Entwicklung und Reflexion der Hintergründe);
- *Ableitung quantitativer und qualitativer Gleichstellungsziele der Hochschule auf Basis der Stärken-/Schwächenanalyse und mit Blick auf die Förderziele und Zielgruppen der vorliegenden Förderrichtlinie, wo geeignet unter Einbeziehung des Kaskadenmodells;*
- *Ableitung eigener Schwerpunktsetzungen hinsichtlich Zielgruppen, Handlungsfeldern und Gleichstellungsmaßnahmen in Bezug auf die in Nummer 1.1 genannten Förderziele sowie der in Nummer 7.2.1 genannten verbindlichen Komponenten der Gleichstellungskonzepte für Parität;*
- *personelle und finanzielle Ausstattung der geplanten Gleichstellungsmaßnahmen;*
- *strukturelle Verankerung des Gleichstellungskonzepts für Parität auf zentraler und dezentraler Ebene der Hochschule.“ (Förderrichtlinie Professorinnenprogramm 2030, S. 6)*

Damit die eingereichten Gleichstellungskonzepte für Parität an der Hochschule wie in der [Förderrichtlinie zum Professorinnenprogramm 2030](#) vorgesehen „unter Berücksichtigung der jeweiligen hochschulspezifischen Situation sowie in Bezug auf Typ und Größe der Hochschule“ (Förderrichtlinie Professorinnenprogramm 2030, S. 7) begutachtet werden können, ist es wesentlich, im Gleichstellungskonzept auf hochschultypspezifische und hochschulspezifische Besonderheiten einzugehen.

3. INWIEWEIT SOLLTEN GLEICHSTELLUNGSAKTIVITÄTEN IM BEREICH DER HOCHSCHULVERWALTUNG IN DAS GLEICHSTELLUNGSKONZEPT FÜR PARITÄT AUFGENOMMEN WERDEN?

Die Ziele des Professorinnenprogramms 2030 (siehe die [BLV](#) und die [Förderrichtlinie zum Professorinnenprogramm 2030](#)) beziehen sich vor allem auf den akademischen Bereich der Hochschule und die akademische Selbstverwaltung. Die Hochschulverwaltung selbst gehört nicht zu den Zielgruppen des Professorinnenprogramms. (Die Zielgruppen des Professorinnenprogramms 2030 sind Professorinnen, (Nachwuchs-)Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen sowie Studentinnen in Fächern, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.) Allerdings ist die Beteiligung der Hochschulverwaltung notwendig, um Programmziele wie bspw. die Förderung

der Karriere- und Personalentwicklung für (Nachwuchs-)Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur oder einen Kulturwandel hin zu einer gleichstellungsfördernden und geschlechtergerechten Hochschulkultur zu erreichen. Vor diesem Hintergrund sollten Gleichstellungsaktivitäten im Bereich der Hochschulverwaltung in das Gleichstellungskonzept für Parität aufgenommen werden, sofern sie (indirekt) der Erreichung der Programmziele dienen. Auf die Darlegung von Gleichstellungsaktivitäten die allein auf die Hochschulverwaltung zielen und nicht in Beziehung zu den Programmzielen stehen sollte hingegen verzichtet werden.

4. DÜRFEN GLEICHSTELLUNGSAKTIVITÄTEN, DIE SICH AUF PERSONEN JENSEITS DES BINÄREN GESCHLECHTERMODELLS (TRANS* UND INTER* PERSONEN) BEZIEHEN, IN DAS GLEICHSTELLUNGSKONZEPT FÜR PARITÄT AUFGENOMMEN WERDEN?

Die originären Zielgruppen des Professorinnenprogramms 2030 sind Professorinnen, (Nachwuchs-)Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen sowie Studentinnen in Fächern, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Die Gleichstellung von trans* und inter* Personen stehen nicht im Fokus des Professorinnenprogramms. Jedoch gehört es zu den Zielen des Professorinnenprogramms, den Kulturwandel hin zu einer gleichstellungsfördernden und geschlechtergerechten Hochschulkultur auf zentraler und dezentraler Ebene weiter zu dynamisieren. Sofern die Gleichstellungsziele und -maßnahmen der Hochschule einen solchen Kulturwandel fördern und trans* und inter* Personen nicht als alleinige Zielgruppen ansprechen, sondern breiter auf die Kategorie Geschlecht in all ihren Ausprägungen zielen, kann deren Darstellung im Gleichstellungskonzept für Parität aufgenommen werden.

Gleichstellungsfördernde Maßnahmen, die trans* und inter* Personen in dem dargestellten Sinn mitadressieren, können daher im Fall der Förderung von Regelprofessuren grundsätzlich als zusätzliche gleichstellungsfördernde Maßnahmen anerkannt werden.

Bitte beachten Sie: Die Förderung einer Professur oder einer zusätzlichen Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur ist gemäß der [Förderrichtlinie zum Professorinnenprogramm 2030](#) nur möglich, wenn es sich bei der Stelleninhaberin rechtlich um eine Frau handelt.

5. MUSS BEREITS IM GLEICHSTELLUNGSKONZEPT BENANNT WERDEN, FÜR WELCHE PROFESSUREN SPÄTER EINE FÖRDERUNG BEANTRAGT WERDEN SOLL?

Nein.

Falls die Hochschule dennoch Angaben hierzu macht, werden diese als unverbindliche Planungen betrachtet. Eine verbindliche Festlegung erfolgt erst mit der Einreichung förmlicher Förderanträge für die einzelnen konkreten Professuren, bzw. bei Auszeichnung mit dem Prädikat „Gleichstellungsstarke Hochschule“ mit der Einreichung förmlicher Förderanträge für die zusätzliche Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur.

6. GIBT ES EINE HANDREICHUNG, DIE GENAUER DARÜBER INFORMIERT, WAS IM GLEICHSTELLUNGSKONZEPT FÜR PARITÄT GEFORDERT WIRD?

Die Anforderungen an die Gleichstellungskonzepte für Parität an der Hochschule werden in der [Förderrichtlinie zum Professorinnenprogramm 2030](#) benannt.

Darüber hinaus bietet der seitens des BMBF mit der Umsetzung des Professorinnenprogramms 2030 beauftragte Projektträger in jeder der drei Einreichungsrunden mehrere Informationsveranstaltungen zu den Gleichstellungskonzepten an. Die Präsentationen werden interessierten Hochschulen auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Da die Gleichstellungskonzepte für Parität an der Hochschule von der Bestandsaufnahme über die Analyse, die Festlegung von Zielen und Gleichstellungsmaßnahmen bis hin zum Qualitätsmanagement hochschultypspezifisch und hochschulindividuell ausgestaltet werden sollen und in eine Einzelfallprüfung münden, ist eine detaillierte Handreichung über die vorliegende Sammlung der FAQ hinaus weder sinnvoll noch möglich.

7. IN DER FÖRDERRICHTLINIE STEHT, DASS HOCHSCHULEN BEI DER ERSTELLUNG DES GLEICHSTELLUNGSKONZEPTS ZUSAMMENARBEITEN KÖNNEN. BEDEUTET DAS, DASS DIE KOOPERIERENDEN HOCHSCHULEN EIN GEMEINSAMES KONZEPT EINREICHEN KÖNNEN?

Nein. Jede Hochschule muss trotz einer eventuellen Zusammenarbeit mit einer oder mehreren anderen Hochschulen bei der Erstellung ein eigenes Gleichstellungskonzept für Parität einreichen. Jedes Gleichstellungskonzept wird für sich alleine genommen bewertet. Dabei werden Kooperationen mit einer oder mehreren anderen Hochschulen weder besonders positiv noch besonders negativ bewertet. Zu beachten ist weiterhin, dass die Gleichstellungskonzepte für Parität auch bei einer Kooperation mit einer oder mehreren anderen Hochschulen hochschulspezifisch angemessen sein müssen.

Beispiele für Formen der Zusammenarbeit bei der Erstellung der Gleichstellungskonzepte für Parität sind Ideenaustausch untereinander, gemeinsame Inanspruchnahme externer Beratung, gemeinsame Nutzung von Ressourcen bei der Erstellung und ähnliches.

8. IST ES ZULÄSSIG, DASS ZWEI ODER MEHRERE HOCHSCHULEN EIN GLEICHSTELLUNGSKONZEPT ERSTELLEN UND DIESES NUR GETRENNT EINREICHEN?

Jede Hochschule muss ein eigenes Gleichstellungskonzept für Parität einreichen, wenn sie sich am Professorinnenprogramm 2030 beteiligen will. Das Gleichstellungskonzept wird für sich alleine genommen begutachtet und zwar „unter Berücksichtigung der jeweiligen hochschulspezifischen Situation [...]“ sowie im Hinblick auf die „hochschulspezifische Angemessenheit der quantitativen und qualitativen Gleichstellungsziele der Hochschule sowie der Schwerpunktsetzungen hinsichtlich der Zielgruppen, Handlungsfelder und Maßnahmen“ (Förderrichtlinie zum Professorinnenprogramm 2030, S. 7). Daher sollte eine Einreichung insgesamt inhaltsgleicher oder inhaltsähnlicher Gleichstellungskonzepte für Parität kritisch überprüft werden.

9. IST ES ZULÄSSIG, DASS HOCHSCHULEN (NUR) BEI DER ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG EINZELNER GLEICHSTELLUNGSMAßNAHMEN KOOPERIEREN?

Wenn die Situation und die Zielstellung mehrerer Hochschulen sich in einem einzelnen (oder mehreren) Punkten gleicht, kann es sinnvoll sein, eine (oder mehrere) Gleichstellungsmaßnahmen gemeinsam zu entwickeln und umzusetzen (z.B. ein gemeinsames Mentoringprogramm mehrerer Fachhochschulen für Promovendinnen in MINT-Fächern oder eine landesweite Kooperation von Kunst- und Musikhochschulen zur Förderung weiblicher Postdocs). Wichtig ist, dass in jedem einzelnen Gleichstellungskonzept nachvollziehbar wird, dass die hochschulübergreifende Gleichstellungsmaßnahme zur jeweiligen hochschulspezifischen Situation sowie den hochschuleigenen Zielsetzungen und Schwerpunktsetzungen passt. Zudem sind die hochschulübergreifende Maßnahme und die Form der Kooperation in allen Gleichstellungskonzepten aller kooperierenden Hochschulen darzustellen.

10. ANHAND WELCHER KRITERIEN WERDEN DIE GLEICHSTELLUNGSKONZEPTE FÜR PARITÄT AN DER HOCHSCHULE BEWERTET?

Die Begutachungskriterien werden in Abschnitt 7.2.1 der [Förderrichtlinie zum Professorinnenprogramm 2030](#) dargelegt:

„Die eingereichten Gleichstellungskonzepte für Parität an der Hochschule werden unter Berücksichtigung der jeweiligen hochschulspezifischen Situation sowie in Bezug auf Typ und Größe

- *hinsichtlich ihrer Eignung zur Erreichung der in Nummer 1.1 dieser Förderrichtlinie genannten Förderziele begutachtet, insbesondere*
 - *hinsichtlich ihrer Qualität und Reflexionstiefe,*
 - *der Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Gleichstellungsziele der Hochschule sowie*
 - *der Eignung und Qualität der geplanten Gleichstellungsmaßnahmen.*

Dies heißt im Einzelnen:

- *Beitrag zur Erreichung der in Nummer 1.1 genannten Förderziele und Zielgruppen (d. h. Erhöhung des Anteils von Frauen an Professuren, in wissenschaftlichen Spitzenfunktionen und auf zentralen und dezentralen Leitungsebenen in Richtung Parität, Karriere- und Personalentwicklung für (Nachwuchs-)Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur, Verbesserung der Planbarkeit der wissenschaftlichen und künstlerischen Karrierewege, nachhaltige Verbesserung der Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen, insbesondere in Fächern, in denen sie noch unterrepräsentiert sind, Dynamisierung des Kulturwandels hin zu einer gleichstellungsfördernden und geschlechtergerechten Hochschulkultur auf zentraler und dezentraler Ebene);*
- *Qualität und Reflexionstiefe der Stärken-/Schwächenanalyse zur Repräsentanz von Frauen auf den zentralen und dezentralen Leitungsebenen (z. B. Hochschulleitungen, Dekanate) sowie auf allen Qualifikationsstufen des Wissenschaftssystems (Professuren, wissenschaftlicher Nachwuchs und – sofern hier eine Unterrepräsentanz auf Ebene der gesamten Hochschule oder einzelner Fakultäten/Fachbereiche/Studiengänge vorliegt – Studierende);*
- *Nachvollziehbarkeit, Konsistenz und hochschulspezifische Angemessenheit der quantitativen und qualitativen Gleichstellungsziele der Hochschule sowie der Schwerpunktsetzungen hinsichtlich der Zielgruppen, Handlungsfelder und Maßnahmen;*
- *Eignung und Qualität der geplanten Einzelmaßnahmen zur Erreichung der Gleichstellungsziele der Hochschule;*
- *Konsistenz und hochschulspezifische Angemessenheit des gesamten Maßnahmenpakets;*
- *Angemessenheit der personellen und finanziellen Ausstattung der geplanten Gleichstellungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Größe und Finanzkraft der Hochschule;*

- *Qualität und Angemessenheit des geplanten hochschulinternen Gleichstellungscontrollings und -monitorings wesentlicher gleichstellungsrelevanter Parameter sowie des geplanten Qualitätsmanagements der Gleichstellungsaktivitäten der Hochschule;*
- *Qualität und Reichweite der strukturellen Verankerung des Konzepts auf zentraler und dezentraler Ebene der Hochschule.“ (Förderrichtlinie Professorinnenprogramm 2030, S. 7).*

11. IM PROFESSORINNENPROGRAMM III WAR ES MÖGLICH, DASS EINE HOCHSCHULE BIS ZU VIER FÖRDERUNGEN VON PROFESSUREN ERHALTEN KONNTE, WENN IHR GLEICHSTELLUNGSKONZEPT MIT EINEM PRÄDIKAT AUSGEZEICHNET WURDE. GIBT ES DIESE MÖGLICHKEIT WEITERHIN?

Nein. Je Hochschule können auch bei Erhalt des Prädikats maximal bis zu drei Erstberufungen (Vollzeitäquivalente) von Frauen über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gefördert werden. (Mehr zur Teilzeit siehe Frage VIII.13.)

Erhalten Hochschulen das neue Prädikat „Gleichstellungsstarke Hochschule“, können sie die Förderung einer zusätzlichen Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur beantragen. (Siehe auch Frage V.12.)

12. WELCHE KRITERIEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN, UM DAS PRÄDIKAT „GLEICHSTELLUNGSSTARKE HOCHSCHULE“ UND DAMIT DIE MÖGLICHKEIT ZUR FÖRDERUNG EINER ZUSÄTZLICHEN STELLE FÜR EINE WISSENSCHAFTLERIN ODER KÜNSTLERIN AUF DEM WEG ZUR PROFESSUR ZU ERHALTEN?

Das Begutachtungsgremium wählt an Hand der in der [Förderrichtlinie zum Professorinnenprogramm 2030](#) veröffentlichten Kriterien für die Gleichstellungskonzepte die in der Gesamtbetrachtung besten Gleichstellungskonzepte für Parität aus (siehe auch Frage V.10.). Darüberhinausgehende Kriterien speziell für das Prädikat gibt es nicht.

Je Einreichungsrunde können

- jeweils bis zu 20% der eingegangenen Gleichstellungskonzepte für Parität von Universitäten (und ihnen gleichgestellte Hochschulen),
- jeweils bis zu 20 % der eingegangenen Gleichstellungskonzepte für Parität von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und
- jeweils bis zu 20 % der eingegangenen Gleichstellungskonzepte für Parität von Kunst- und Musikhochschulen

mit dem Prädikat „Gleichstellungsstarke Hochschule“ ausgezeichnet werden. Die Hochschulen erhalten damit die Möglichkeit zur Förderung einer zusätzlichen Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur.

13. GIBT ES FORMATVORGABEN FÜR DAS GLEICHSTELLUNGSKONZEPT FÜR PARITÄT AN DER HOCHSCHULE?

Ja. Das Gleichstellungskonzept für Parität soll einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten. Das Deckblatt und Verzeichnisse werden bei der Seitenzählung nicht mitgezählt. Als Schrift ist Arial, Schriftgröße mindestens 11 pt, Zeilenabstand mindestens 1,25 Zeilen zu wählen.

Alle wesentlichen Informationen sind in das Gleichstellungskonzept für Parität aufzunehmen. Das Gleichstellungskonzept muss in sich geschlossen und für sich alleine verständlich sein. Den Gutachtenden werden keine Gleichstellungskonzepte aus vorherigen Programmphasen oder ähnliche Unterlagen zur Verfügung gestellt. Werden Verweise auf weitere Dokumente in das Gleichstellungskonzept aufgenommen – z.B. in der Form von Links – ist nicht davon auszugehen, dass diese von den Gutachtenden bei der Bewertung berücksichtigt werden.

Anlagen sind in der Regel nicht erforderlich. In Einzelfällen können Anlagen zur Unterfütterung der getroffenen Aussagen im Gleichstellungskonzept für Parität eingereicht werden, dürfen jedoch ausschließlich statistische Daten in Form von Tabellen oder Grafiken enthalten. Der Anhang soll einen Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten.

14. IST ES AUSREICHEND, DAS GLEICHSTELLUNGSKONZEPT FÜR PARITÄT AN DER HOCHSCHULE ELEKTRONISCH EINZUREICHEN?

Das hängt davon ab, ob die Hochschule über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt oder nicht: Hat die Hochschule eine qualifizierte elektronische Signatur, ist eine elektronische Einreichung über das elektronische Antragssystem [„easy-Online“](#) ausreichend. Verfügt die Hochschule nicht über eine solche qualifizierte Signatur, ist zusätzlich zur elektronischen Einreichung eine Papierfassung des Gleichstellungskonzepts für Parität mit Unterschrift der/des Bevollmächtigten der Hochschule einzureichen (zur Fristwahrung siehe Frage IV.1.).

15. WELCHE ANFORDERUNGEN AN DIE PAPIERFASSUNG DES GLEICHSTELLUNGSKONZEPTS GIBT ES?

Einzureichen sind:

- Ein Ausdruck des ausgefüllten Formulars aus easy-online und
- ein Ausdruck des Gleichstellungskonzepts für Parität.

Es ist ausreichend, diese Dokumente in einfacher Ausführung als Papierfassung einzureichen. Beide Dokumente müssen von der/dem Bevollmächtigten der Hochschule rechtsverbindlich unterzeichnet sein.

Bitte lassen Sie die Gleichstellungskonzepte nicht binden, da eine Bindung die Bearbeitung erschweren würde.

Für die Einhaltung der Frist ist bei der Papierfassung mit rechtsverbindlicher Unterschrift des/der Bevollmächtigten der Hochschule der Stempel des Postunternehmens maßgeblich. Zusätzlich muss die elektronische Fassung des Gleichstellungskonzepts für Parität fristgerecht über [„easy-Online“](#) eingereicht werden. (Zur Fristwahrung siehe auch Frage IV.1.)

16. MÜSSEN DIE GLEICHSTELLUNGSKONZEPTS FÜR PARITÄT ÜBER DIE LANDESMINISTERIEN INGEREICHT WERDEN?

Nein, im Regelfall nicht. Es ist jedoch möglich, dass einzelne Landesministerien eine Einreichung über das Sitzland wünschen. Bitte erfragen Sie dies beim jeweiligen Sitzland.

Falls eine Einreichung über das Sitzland gewünscht ist, wird dringend empfohlen, zeitgleich zur Einreichung über das zuständige Landesministerium ein von der/dem Beauftragten der

Hochschule rechtsverbindlich unterschriebenes Gleichstellungskonzept für Parität direkt beim beauftragten Projektträger einzureichen, um die Einreichungsfrist zu wahren. (Siehe hierzu auch Frage V.14.)

Erst wenn ein förmlicher Förderantrag zur Förderung einer Professur oder zur Förderung einer zusätzlichen Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur eingereicht wird, muss dieser immer über das Land an den beauftragten Projektträger gehen. (Siehe auch Frage VIII.5.).

17. KÖNNEN GREMIENBESCHLÜSSE ZUM GLEICHSTELLUNGSKONZEPT FÜR PARITÄT NACHGEREICHT WERDEN, WENN DIE GREMIEN ERST NACH DER EINREICHUNGSFRIST TAGEN?

Wenn noch ausstehende Gremienbeschlüsse nur eine formale Bestätigung bedeuten, können sie nachgereicht werden. Sie müssen aber spätestens bis zur Begutachtungssitzung vorliegen.

18. KANN DIE FRIST FÜR DIE EINREICHUNG DES GLEICHSTELLUNGSKONZEPTS VERLÄNGERT WERDEN?

Nein. Eine Verlängerung der Frist für die Einreichung des Gleichstellungskonzepts ist nicht möglich, da es sich um eine Ausschlussfrist handelt.

19. KÖNNEN ABGELEHNT GLEICHSTELLUNGSKONZEPTE FÜR PARITÄT IN DER ZWEITEN RUNDE ODER DRITTEN RUNDE ERNEUT EINGEREICHT WERDEN?

Beim zweiten und dritten Einreichungstermin können überarbeitete Gleichstellungskonzepte für Parität, die in einer vorherigen Einreichungsrunde nicht positiv begutachtet wurden, erneut eingereicht werden. Wenn ein Gleichstellungskonzept für Parität sowohl in der ersten als auch in der zweiten Einreichungsrunde nicht positiv bewertet wurde, so kann die Hochschule in der dritten Einreichungsrunde das Konzept abermals überarbeiten und einreichen.

VI BEGUTACHTUNG

1. WIE SETZT SICH DAS BEGUTACHTUNGSGREMIUM ZUSAMMEN?

Die Expertinnen und Experten des Begutachtungsgremiums werden vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Benehmen mit den Ländern ausgewählt. Neben der Fachexpertise werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Expertise in Gleichstellungs- und Karrierefragen an Hochschulen,
- Auswahl von Expert*innen aus verschiedenen Bereichen: Wissenschaft, Kunst, Forschung, dem Hochschulmanagement und anderen relevanten Bereichen,
- Vielfalt und Differenziertheit des deutschen Hochschulsystems soll im Begutachtungsgremium angemessen abgebildet sein.

2. WIRD DEN HOCHSCHULEN DIE BEGRÜNDUNG FÜR DIE BEURTEILUNG DES GLEICHSTELLUNGSKONZEPTES ZUR VERFÜGUNG GESTELLT?

Nach Genehmigung des Protokolls der Begutachtungssitzung wird allen Hochschulen das Ergebnis der Begutachtungssitzung vom beauftragten Projektträger mitgeteilt. Hochschulen, deren Gleichstellungskonzept für Parität nicht positiv begutachtet wurde, werden darüber hinaus die Gründe für die Bewertung mitgeteilt.

Hochschulen, die Fragen zu den ihnen schriftlich mitgeteilten Gründen für die nicht positive Bewertung ihres Gleichstellungskonzepts für Parität haben, können sich an den beauftragten Projektträger wenden.

VII AUSSCHREIBUNG UND BERUFUNGS- BZW. EINSTELLUNGSVERFAHREN

1. WELCHE FRISTEN SIND BEI DER AUSSCHREIBUNG UND BERUFUNG BZW. EINSTELLUNG ZU BEACHTEN?

Ausschreibung: Im Professorinnenprogramm 2030 sind – sofern alle weiteren Programmbedingungen und -fristen erfüllt sind – Professuren und zusätzliche Stellen für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur, die nach dem 01.01.2023 ausgeschrieben wurden, förderfähig. Diese Frist, die sich aus dem In-Kraft-Treten der [BLV des Professorinnenprogramms 2030](#) und damit der „Existenz“ des Programms ergibt, ist für die drei Einreichungsrunden des Professorinnenprogramms 2030 gleich. (Für die übrigen Fristen siehe Frage IV.1.)

Berufung bzw. Einstellung: Im Professorinnenprogramm 2030 sind – sofern alle weiteren Programmbedingungen und -fristen erfüllt sind – Professuren und zusätzliche Stellen für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur förderfähig, deren Berufung der Professorin (d.h. Ruferteilung durch die Hochschule, Rufannahme und Amtsantritt) bzw. deren Einstellung der Wissenschaftlerin/Künstlerin auf dem Weg zur Professur (d.h. Vertragsunterschrift und Arbeitsbeginn) nach dem 31.08.2023 (in der 1. Einreichungsrunde) bzw. nach dem 31.08.2024 (in der 2. Einreichungsrunde) bzw. nach dem 31.08.2025 (in der 3. Einreichungsrunde) erfolgt ist, förderfähig.

Diese Frist ergibt sich aus dem Stichtag der jeweiligen Einreichungsfrist für die Gleichstellungskonzepte für Parität. (Für die übrigen Fristen siehe Frage IV.1.)

2. MÜSSEN DIE PROFESSUREN BZW. ZUSÄTZLICHEN STELLEN FÜR WISSENSCHAFTLERINNEN UND KÜNSTLERINNEN AUF DEM WEG ZUR PROFESSUR, FÜR DIE EINE FÖRDERUNG IM PROFESSORINNENPROGRAMM ANGESTREBT WIRD, AUSGESCHRIEBEN WERDEN?

Ja. Für eine Förderung im Professorinnenprogramm müssen die Professuren bzw. zusätzlichen Stellen für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur unter dem Gesichtspunkt der Bestenauslese besetzt werden. Dafür ist eine Ausschreibung erforderlich. Die Anforderungen des Programms sind in diesem Punkt evtl. strenger als die landesrechtlichen Regelungen.

Bei Tenure-Track-Stellen, die nach einer erfolgreichen Bewährung zu einer Lebenszeitprofessur führen, ist eine Ausschreibung der Einstiegsstelle (bspw. W1-Professur) ausreichend, wenn die

Ausschreibung mit Hinweis auf den Tenure-Track zu einer Lebenszeitprofessur erfolgte. In diesem Fall ist eine Ausschreibung der Stelle, zu der der Tenure-Track führt (bspw. unbefristete W2-Professur), nicht erforderlich.

Achtung: Stellen, die zuvor im Tenure-Track-Programm des Bundes und der Länder gefördert wurden, sind im Professorinnenprogramm grundsätzlich nicht förderfähig.

In Fällen, in denen eine Wissenschaftlerin/Künstlerin im Rahmen einer Rufabwehr und Bleibe- verhandlungen von einer W2- auf eine W3-Dauerstelle berufen wird, muss die Hochschule nachweisen, dass die vorangegangene W2-Stelle ausgeschrieben und in einem wettbewerblichen Verfahren besetzt wurde.

Hinsichtlich des Personals, das der Inhaberin der geförderten Professur bzw. der zusätzlichen Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur zugeordnet ist, bestehen in Bezug auf die Einstellungsverfahren keine Anforderungen, die über die jeweiligen Landes- und Hochschulregelungen hinausgehen.

3. DAS PROFESSORINNENPROGRAMM STREBT DIE FÖRDERUNG VON WISSENSCHAFTLERINNEN UND KÜNSTLERINNEN AN. IST ES MÖGLICH, STELLEN NUR FÜR FRAUEN AUSZUSCHREIBEN?

Im Professorinnenprogramm werden Professuren und zusätzliche Stellen für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur gefördert, die nach dem Gesichtspunkt der Bestenauslese sowie den jeweiligen landesrechtlichen und hochschuleigenen Regelungen für Berufungen bzw. Stellenbesetzungen erfolgt sind.

Ausschreibungen für nur ein Geschlecht sind nach dem geltenden Antidiskriminierungsrecht unzulässig, es sei denn, die Begrenzung auf ein Geschlecht lässt sich im Einzelfall mit den im Gesetz festgelegten Ausnahmeregelungen begründen. Die Rechtmäßigkeit einer Stellenausschreibung zu prüfen, obliegt der jeweiligen Hochschule.

Eine Rechtsauskunft zur Ausgestaltung von Ausschreibungstexten kann vom Zuwendungsgeber und/oder dem beauftragten Projektträger nicht gegeben werden.

VIII EINREICHUNG VON FÖRMLICHEN FÖRDERANTRÄGEN FÜR PROFESSUREN UND ZUSÄTZLICHE STELLEN FÜR WISSENSCHAFTLERINNEN UND KÜNSTLERINNEN AUF DEM WEG ZUR PROFESSUR (2. VERFAHRENSSTUFE)

1. WIE FUNKTIONIERT DAS ZWEISTUFIGE ANTRAGSVERFAHREN FÜR PROFESSUREN IM ÜBERBLICK?

Wenn die Hochschule in der ersten Verfahrensstufe ein Gleichstellungskonzept für Parität eingereicht hat und dieses vom externen Begutachtungsgremium positiv begutachtet wurde, erhält die Hochschule eine „Förderzusage dem Grunde nach“. Damit beginnt die zweite Verfahrensstufe. Jetzt können die Hochschulen die förmlichen Förderanträge für konkret zu benennende Professuren einreichen.

Für jede Professur ist ein eigener förmlicher Förderantrag zu stellen. Der förmliche Förderantrag muss den Berufungsnachweis (bspw. ein Rufannahmeschreiben der Professorin an die Hochschule oder die Berufungsurkunde) enthalten. Ohne den Nachweis der Berufung ist der Antrag unvollständig und kann nicht bearbeitet werden. Zusammen mit dem Berufungsnachweis müssen ein „Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)“ mit Angaben zur beantragten Förderung (z.B. Regel- oder Vorgriffsprofessur, Denomination der Professur, Laufzeit, Mittel etc.) und das für das Professorinnenprogramm 2030 spezifische Formular „Weitere notwendige Erklärungen“ eingereicht werden.

Wenn die Förderung einer Regelprofessur beantragt wird, sind im Formular „Weitere notwendige Erklärungen“ auch die zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen zu erläutern, die die Hochschule als Fördervoraussetzung für die Förderung einer Regelprofessur erbringen muss.

2. WIE FUNKTIONIERT DAS ZWEISTUFIGE ANTRAGSVERFAHREN FÜR ZUSÄTZLICHE STELLEN FÜR WISSENSCHAFTLERINNEN UND KÜNSTLERINNEN AUF DEM WEG ZUR PROFESSUR IM ÜBERBLICK?

Wenn die Hochschule in der ersten Verfahrensstufe ein Gleichstellungskonzept für Parität eingereicht hat und dieses vom externen Begutachtungsgremium positiv begutachtet wurde, erhält die Hochschule eine „Förderzusage dem Grunde nach“. Damit beginnt die zweite Verfahrensstufe.

Hochschulen, deren Gleichstellungskonzept für Parität mit dem Prädikat „Gleichstellungsstarke Hochschule“ ausgezeichnet wurden, können jetzt zusätzlich zu den Anträgen für Professuren förmliche Förderanträge für eine konkret zu benennende zusätzliche Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur stellen.

Der förmliche Förderantrag muss den Einstellungsnachweis (z.B. unterschriebener Arbeitsvertrag) enthalten. Ohne den Nachweis der Einstellung ist der Antrag unvollständig und kann nicht bearbeitet werden. Zusammen mit dem Einstellungsnachweis müssen ein „Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)“ mit Angaben zur beantragten Förderung (z.B. Stellenbezeichnung, Laufzeit, Mittel etc.) und das für das Professorinnenprogramm 2030 spezifische Formular „Weitere notwendige Erklärungen“ eingereicht werden.

3. WOHER BEKOMMT DIE HOCHSCHULE DIE FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG NOTWENDIGEN FORMULARE?

Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist die Nutzung des elektronischen Antragssystems [„easy-Online“](https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=PP2030&b=BMBF_PP2030) (https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=PP2030&b=BMBF_PP2030) erforderlich. Dort finden Sie das elektronisch auszufüllende Formular „Antrag auf Zuwendungen auf Ausgabenbasis (AZA)“.

Die als Hilfestellung zum Ausfüllen des Formulars AZA entwickelten „Richtlinien für Zuwendungen auf Ausgabenbasis“ werden im Formularschrank des BMBF bereitgestellt. Beachten Sie bitte, dass zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen in den „Richtlinien für Zuwendungen auf Ausgabenbasis“ die spezifischen Regelungen des Professorinnenprogramms 2030 entsprechend der [Bund-Länder-Vereinbarung \(BLV\)](#) und der [Förderrichtlinie \(Förili\)](#) zum Professorinnenprogramm zu berücksichtigen sind.

Das für das Professorinnenprogramm 2030 spezifische Formular „Weitere notwendige Erklärungen“ erhält die Hochschule im Fall einer positiven Begutachtung ihres Gleichstellungskonzepts für Parität zusammen mit der „Förderzusage dem Grunde nach“ vom beauftragten Projektträger. Um den Berufungs- bzw. Einstellungsnachweis zu führen, ist kein Formular erforderlich. (Zu den Anforderungen an den Berufungs- bzw. Einstellungsnachweis siehe Frage VIII 1. und Frage VIII 2).

4. BIS WANN MÜSSEN DIE FÖRMLICHEN FÖRDERANTRÄGE EINGEREICHT WERDEN?

Für die förmlichen Förderanträge für Professuren und zusätzliche Stellen für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur gelten folgende Ausschlussfristen:

- 30. September 2025 für die erste Einreichungsrunde,
- 30. September 2026 für die zweite Einreichungsrunde,
- 30. September 2027 für die dritte Einreichungsrunde.

Zu weiteren wichtigen Formalia der Einreichung förmlicher Förderanträge siehe auch die Fragen VIII. 5. und VIII. 6.

Zu den Fristen, bis zu denen Mittel für die Förderung von zusätzlichen Stellen für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur vorgesehen werden, siehe auch Frage IV.1. (alle Fristen auf einen Blick).

5. MÜSSEN DIE FÖRMLICHEN FÖRDERANTRÄGE FÜR PROFESSUREN UND ZUSÄTZLICHE STELLEN FÜR WISSENSCHAFTLERINNEN UND KÜNSTLERINNEN AUF DEM WEG ZU PROFESSUR ÜBER DIE LANDESMINISTERIEN EINGEREICHT WERDEN?

Ja. Eine Einreichung der förmlichen Förderanträge über das jeweilige Sitzland der Hochschule ist zwingend erforderlich. Dies gilt ausnahmslos für alle Bundesländer.

Zur Wahrung der Ausschlussfrist (siehe Frage IV.1. und Frage VIII.8.) und im Hinblick auf die Bearbeitung der förmlichen Förderanträge in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs (siehe Frage VIII.4.) wird dringend empfohlen, parallel zur Einreichung über das zuständige Landesministerium einen zweiten, ebenfalls vollständigen und von der/dem Beauftragten der Hochschule rechtsverbindlich unterschriebenen förmlichen Förderantrag direkt beim beauftragten Projektträger einzureichen.

6. IST EINE ELEKTRONISCHE EINREICHUNG FÖRMLICHER FÖRDERANTRÄGE AUSREICHEND?

Hinsichtlich der Möglichkeiten einer elektronischen Einreichung beim zuständigen Landesministerium (Dienstwegexemplar) erkundigen Sie sich bitte dort.

Für die direkte Einreichung der förmlichen Förderanträge beim beauftragten Projektträger (Direktexemplar) gilt:

Bei Hochschulen, die über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, ist eine ausschließlich elektronische Einreichung der vollständigen förmlichen Förderanträge (siehe Frage VIII. 8.) über [„easy-Online“](#) ausreichend. Die Einreichung einer zusätzlichen Papierfassung ist

nicht erforderlich.

Hochschulen, die nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, müssen ihre vollständigen förmlichen Förderanträge fristgerecht über [„easy-Online“](#) elektronisch sowie in Papierfassung mit rechtsverbindlicher Unterschrift der/des Bevollmächtigten der Hochschule einreichen.

Für die Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Eingang des Direktexemplars beim Projektträger ausreichend. Im Fall der elektronischen Fassung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ist der Eingang unter [„easy-Online“](#) maßgeblich. Für die Papierfassung mit rechtsverbindlicher Unterschrift des/der Bevollmächtigten der Hochschule ist der Stempel des Postunternehmens, bzw. bei persönlicher Abgabe beim beauftragten Projektträger dessen Eingangsstempel, maßgeblich. Später eingehende Berufungsnachweise/Einstellungsnachweise/förmliche Förderanträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).

7. UNSERE HOCHSCHULE WIRD VORAUSSICHTLICH BIS ZUR EINREICHUNGSFRIST DER GEWÄHLTEN EINREICHUNGSRUNDE NICHT DIE MAXIMAL MÖGLICHE ANZAHL AN FÖRMLICHEN FÖRDERANTRÄGE STELLEN KÖNNEN. GIBT ES EINE MÖGLICHKEIT SPÄTER NOCH ANTRÄGE ZU STELLEN?

Hochschulen, deren Gleichstellungskonzept für Parität bereits in der ersten Einreichungsrunde positiv begutachtet wurde, können einen formlosen Antrag auf Vormerkung eines förmlichen Förderantrages oder mehrerer förmlicher Förderanträge für die zweite und/oder dritte Einreichungsrunde stellen. Ebenso können sich Hochschulen, deren Gleichstellungskonzept für Parität in der zweiten Einreichungsrunde positiv begutachtet wurde, einen formlosen Antrag auf Vormerkung eines oder mehrerer förmlicher Förderanträge für die dritte Einreichungsrunde stellen.

Wichtig ist, dass sowohl der Antrag auf Vormerkung als auch später die förmlichen Förderanträge fristgerecht eingehen müssen (Ausschlussfristen).

Förmliche Formanträge, die auf Vormerkungen basieren, werden jedoch nachrangig bearbeitet. Das bedeutet, dass zuerst die Anträge der Hochschulen, die in der jeweiligen Einreichungsrunde positiv begutachtet wurden, bearbeitet werden und danach die Anträge der Vormerker. Innerhalb der Gruppe der Vormerker erfolgt die Bearbeitung in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der förmlichen Förderanträge. Auch hierbei gilt, dass Anträge auf Vorgriffsprofessuren Vorrang vor Anträgen auf Regelprofessuren haben, wenn sie mit demselben Eingangsdatum eingehen.

Sollte die Hochschule in der Einreichungsrunde, in der das Gleichstellungskonzept für Parität eingereicht wurde, mehr Professuren mit erstberufenen Frauen besetzen können, als ursprünglich gedacht, so können die förmliche Förderanträge – trotz Vormerkungen – in der ursprünglichen Einreichungsrunde gestellt werden. Die nicht benötigten Vormerkung(en) würden in diesem Fall „verfallen“.

Ausschlussfristen:

- Formloser Antrag auf Vormerkung einer oder mehrerer Förderungen:
 - 31. August 2024 für die zweite Einreichungsrunde (bei Einreichung des Gleichstellungskonzepts in der ersten Einreichungsrunde)

- 31. August 2025 für die dritte Einreichungsrunde (bei Einreichung des Gleichstellungskonzepts in der ersten und/oder zweiten Einreichungsrunde)

Weitere Fristen siehe Frage IV.1.

8. WAS GEHÖRT ZU EINEM VOLLSTÄNDIGEN FÖRMLICHEN FÖRDERANTRAG UND WIE KANN DIE HOCHSCHULE DEN MIT DEM FÖRMLICHEN FÖRDERANTRAG GEFORDERTEN BERUFUNGSNACHWEIS BZW. EINSTELLUNGSNACHWEIS ERBRINGEN?

Ein förmlicher Förderantrag ist nur vollständig und kann nur dann bearbeitet werden, wenn er:

- einen Berufungsnachweis (Professuren) bzw. einen Einstellungsnachweis (zusätzliche Stellen für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur),
- einen Antrag auf Förderung auf Ausgabenbasis (AZA) und
- das Formular „Weitere notwendige Erklärungen“ enthält.

Als Nachweis der Berufung einer Professorin wird grundsätzlich akzeptiert:

- Berufungsurkunde (eine Zweitschrift oder Kopie ist ausreichend, die Rechtsverbindlichkeit des Originals muss jedoch erkennbar sein),
- ein rechtsverbindlich unterschriebenes Rufannahmeschreiben der Professorin an die Hochschule in dem diese erklärt, dass sie den Ruf annimmt. (Es reicht NICHT aus, wenn die Hochschule einseitig erklärt, dass sie Frau X berufen möchte. Notwendig ist zusätzlich, dass Frau X unterschreibt, dass sie den angebotenen Ruf annimmt. E-Mails sind NICHT ausreichend. Auch Schreiben, in denen die zu Berufende Bedingungen formuliert („vorbehaltlich der Zusage von . . .“) können grundsätzlich NICHT akzeptiert werden.)

Als Nachweis der Berufung der Einstellung einer Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur wird grundsätzlich akzeptiert:

- unterschriebener Arbeitsvertrag (eine Zweitschrift oder Kopie ist ausreichend, die Rechtsverbindlichkeit des Originals muss jedoch erkennbar sein).

Ggf. andere Formen der Führung des Berufungs- bzw. Einstellungsnachweises sollten frühzeitig mit dem beauftragten Projektträger abgestimmt werden.

9. BIS ZU WELCHER HÖHE KÖNNEN AUSGABEN FÜR DIE PROFESSUR BEANTRAGT WERDEN?

Die höchstmögliche Fördersumme im Professorinnenprogramm 2030 beträgt je Berufung 165.000 Euro jährlich, die je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen wird. Die maximale Förderdauer liegt bei fünf Jahren, so dass sich je Professur ein Höchstbetrag von 825.000 Euro über die gesamte Förderdauer ergibt.

Die Gesamtausgaben für eine geförderte Professur können im Einzelfall mehr als 165.000 Euro jährlich betragen. Die Zuwendung des Bundes ist unabhängig davon auf maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höhe von maximal 82.500 Euro pro Jahr bzw. 412.500 Euro je förderfähiger Professur begrenzt.

Über Details zur Förderung durch das Sitzland der Hochschule informiert Sie das zuständige

Landesministerium.

10. WELCHE KONKRETEN AUSGABEN KÖNNEN FÜR EINE PROFESSUR BEANTRAGT WERDEN?

Beantragt werden können:

- Personalausgaben für die berufene Professorin (ggf. inklusive erforderlicher Versorgungsrückstellungen, sofern deren Zahlung nachgewiesen werden kann),
- Personalausgaben für das ihr zugeordnete wissenschaftliche und künstlerische Personal,
- sowie zur Profilierung der Professur Ausgaben für
 - Dienstreisen (inkl. Betreuungskosten, sofern vom jeweils geltenden Reisekostengesetz gedeckt),
 - Gegenstände und andere Investitionen für die Stelleninhaberin und deren Mitarbeitende (sofern diese nicht zur Grundausstattung gehören),
- Ausgaben für Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf und Literatur für die Stelleninhaberin und deren Mitarbeitende können vorkalkulatorisch bis zu einer Höhe von 10 % der Personalausgaben pauschal beantragt werden. Die Verwendung der Mittel ist jedoch im Verwendungsnachweis (ebenso wie die Verwendung der anderen Mittel) im Einzelnen nachzuweisen.

Nicht zuwendungsfähig sind im Professorinnenprogramm 2030 u.a. (keine vollständige Nennung!): Ausgaben für Grundausstattung (d.h. Ausgaben für Gegenstände, die auch für den sonstigen regelmäßigen Geschäftsbetrieb der Hochschule erforderlich sind), Ausgaben für nicht-wissenschaftliches Personal, Ausgaben für die Vergabe von Aufträgen, Ausgaben für Mieten.

11. BIS ZU WELCHER HÖHE KÖNNEN AUSGABEN FÜR EINE ZUSÄTZLICHE STELLE FÜR EINE WISSENSCHAFTLERIN ODER KÜNSTLERIN AUF DEM WEG ZUR PROFESSUR BEANTRAGT WERDEN?

Die höchstmögliche Fördersumme im Professorinnenprogramm 2030 für eine zusätzliche Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur beträgt 95.000 Euro jährlich, die je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen wird. Die maximale Förderdauer liegt bei fünf Jahren, so dass sich für eine zusätzliche Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur ein Höchstbetrag von 475.000 Euro über die gesamte Förderdauer ergibt.

Die Gesamtausgaben für eine geförderte zusätzliche Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur können im Einzelfall mehr als 95.000 Euro jährlich betragen. Die Zuwendung des Bundes ist unabhängig davon auf maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höhe von maximal 47.500 Euro pro Jahr bzw. 237.500 Euro für eine förderfähige zusätzliche Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur begrenzt.

Über Details zur Förderung durch das Sitzland der Hochschule informiert Sie das zuständige Landesministerium.

12. WELCHE KONKRETEN AUSGABEN KÖNNEN FÜR EINE ZUSÄTZLICHE STELLE FÜR EINE WISSENSCHAFTLERIN ODER KÜNSTLERIN AUF DEM WEG ZUR PROFESSUR BEANTRAGT WERDEN?

Beantragt werden können:

- Personalausgaben für die Stelleninhaberin (analog Tarifvertrag des Sitzlandes der Hochschule bis maximal Entgeltgruppe 15 bzw. W-Besoldung bis maximal Besoldungsgruppe W1 bei Vorliegen der tariflichen bzw. rechtlichen Voraussetzungen),
- Ausgaben für ihr zugeordnete studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte,
- sowie zur Profilierung der Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur Ausgaben für
 - Dienstreisen (inkl. Betreuungskosten, sofern vom jeweils geltenden Reisekostengesetz gedeckt) sowie
 - für Gegenstände und andere Investitionen (sofern diese Ausgaben nicht zur Grundausrüstung gehören) für die Stelleninhaberin.
- Ausgaben für Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf und Literatur für die Stelleninhaberin und deren Mitarbeitende können vorkalkulatorisch bis zu einer Höhe von 10 % der Personalausgaben pauschal beantragt werden. Die Verwendung der Mittel ist jedoch im Verwendungsnachweis (ebenso wie die Verwendung der anderen Mittel) im Einzelnen nachzuweisen.
- Bei Geburt oder Adoption eines Kindes kann eine Verlängerung um ein Jahr pro Kind, insgesamt um maximal zwei Jahre gewährt werden, sofern dies innerhalb der Programmlaufzeit umsetzbar ist und ausreichende Programmmittel zur Verfügung stehen. Reichen die Programmmittel nicht aus, werden die für die Verlängerung zusätzlich erforderlichen Mittel seitens der geförderten Hochschule erbracht.

Nicht zuwendungsfähig sind im Professorinnenprogramm 2030 u.a. (keine vollständige Nennung!): Ausgaben für Grundausrüstung (d.h. Ausgaben für Gegenstände, die auch für den sonstigen regelmäßigen Geschäftsbetrieb der Hochschule erforderlich sind), Ausgaben für nicht-wissenschaftliches Personal, Ausgaben für die Vergabe von Aufträgen, Ausgaben für Mieten.

13. SIND PROFESSUREN UND ZUSÄTZLICHE STELLEN FÜR WISSENSCHAFTLERINNEN UND KÜNSTLERINNEN AUF DEM WEG ZUR PROFESSUR IN TEILZEIT FÖRDERFÄHIG?

Grundsätzlich ja. Bei Professuren muss die Teilzeitbeschäftigung vom jeweiligen Landesrecht gedeckt sein. Teilzeitstellen für Wissenschaftlerinnen oder Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur sind förderfähig, wenn die Teilzeitbeschäftigung mindestens 50 % einer Vollzeitstelle umfasst und die Teilzeitbeschäftigung vom jeweiligen Landesrecht gedeckt ist.

Werden von einer Hochschule von Beginn an Teilzeitstellen beantragt, so ist dies bei Professuren bis zu einem Gesamtumfang von drei Vollzeitäquivalenten und bei den zusätzlichen Stellen für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur bis zu einem Gesamt-

umfang von bis zu einem Vollzeitäquivalent möglich. Die maximale Fördersumme je Hochschule für Professuren (insgesamt: 2.475.000 Euro) bzw. zusätzliche Stellen für Wissenschaftlerinnen oder Künstlerinnen (insgesamt: 475.000 Euro) wird von der Teilzeitregelung nicht berührt und bleibt unverändert. Sollte sich der Beschäftigungsumfang der Stelleninhaber:in während der Förderlaufzeit erhöhen, so ist keine Aufstockung der Fördersumme möglich.

Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen die Stelleninhaber:in einer geförderten Professur oder einer zusätzlichen Stelle für eine Wissenschaftler:in oder Künstler:in auf dem Weg zur Professur nach Beginn der Förderung vorübergehend oder dauerhaft ihren Beschäftigungsumfang reduzieren möchte. Siehe dazu Frage in Kapitel XV.

14. GIBT ES HINSICHTLICH VON W2- UND W3-PROFESSUREN, PROFESSUREN IN UNTERSCHIEDLICHEN FÄCHERN ODER PROFESSUREN AN DEN VERSCHIEDENEN HOCHSCHULTYPEN UNTERSCHIEDE BEI DER HÖHE DER MAXIMALEN FÖRDERSUMME ODER DEN ZUWENDUNGSFÄHIGEN AUSGABEN?

Nein. Jede Professur wird gleichbehandelt, d.h. unabhängig der Besoldungsgruppe, dem Fach oder des Hochschultyps können seitens des Bundes 50 % der Gesamtausgaben der Professur bis zu einem Höchstbetrag von 82.500 Euro pro Jahr und 412.500 Euro über die maximale Gesamtlaufzeit von fünf Jahren gefördert werden.

Auch hinsichtlich der zuwendungsfähigen Ausgaben bestehen keine unterschiedlichen Regelungen.

15. GIBT ES HINSICHTLICH DER ZUSÄTZLICHEN STELLEN FÜR EINE WISSENSCHAFTLERIN ODER KÜNSTLERIN AUF DEM WEG ZUR PROFESSUR NACH FÄCHERN ODER DEN VERSCHIEDENEN HOCHSCHULTYPEN UNTERSCHIEDE BEI DER HÖHE DER MAXIMALEN FÖRDERSUMME ODER DEN ZUWENDUNGSFÄHIGEN AUSGABEN?

Nein. Jede zusätzliche Stelle für eine Wissenschaftler:in oder Künstler:in auf dem Weg zur Professur wird gleichbehandelt, d.h. unabhängig der Entgeltgruppe, dem Fach oder des Hochschultyps können seitens des Bundes 50 % der Gesamtausgaben der zusätzlichen Stelle für eine Wissenschaftler:in oder Künstler:in auf dem Weg zur Professur bis zu einem Höchstbetrag von 47.500 Euro pro Jahr und 237.500 Euro über die maximale Gesamtlaufzeit von fünf Jahren gefördert werden.

Auch hinsichtlich der zuwendungsfähigen Ausgaben bestehen keine unterschiedlichen Regelungen.

16. KÖNNEN PROFESSUREN ODER STELLEN, DIE BEREITS IN ANDEREN FÖRDERPROGRAMMEN GEFÖRDERT WERDEN, IM PROFESSORINNENPROGRAMM GEFÖRDERT WERDEN?

Nein, soweit dies eine Doppelförderung bedeuten würde. Das gilt auch für Teilausgaben. Grundsätzlich von einer Förderung ausgenommen sind weiterhin Professuren, die bereits im „Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Bundes und der Länder“ (Tenure-Track-Programm) gefördert wurden oder werden.

Unzulässig ist auch eine Gegenfinanzierung des Professorinnenprogramms aus anderen Bundesmitteln oder Mitteln aus anderen Bund-Länder-Programmen. Dies gilt auch für die Finanzierung der zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen im Falle von Regelprofessuren.

17. WAS IST BEI DER KO-FINANZIERUNG DER PROFESSUREN BZW. DER KO-FINANZIERUNG DER ZUSÄTZLICHEN STELLEN FÜR EINE WISSENSCHAFTLERIN ODER KÜNSTLERIN AUF DEM WEG ZUR PROFESSUR ZU BEACHTEN? UND WAS IST BEI DER FINANZIERUNG DER ZUSÄTZLICHEN GLEICHSTELLUNGSFÖRDERNDEN MAßNAHMEN ZU BERÜCKSICHTIGEN?

Für die Ko-Finanzierung sowie die Finanzierung der zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen, die im Fall der Förderung von Regelprofessuren zu erbringen sind, können Landesmittel (Haushaltsmittel und/oder Sondermittel für das Professorinnenprogramm) eingesetzt werden, sowie Drittmittel, die keine Bundesmittel sind und speziell für die Umsetzung des Professorinnenprogramms eingeworben werden.

Zulässig ist, dass eine im Professorinnenprogramm geförderte Professorin oder Wissenschaftlerin/Künstlerin auf dem Weg zur Professur weitere Drittmittel einwirbt, sofern diese für zusätzliches (!) Personal und zusätzliche (!) Sachausstattung bestimmt sind und verwendet werden – bspw. für ein spezifisches Forschungsprojekt der Stelleninhaberin. Durch das Professorinnenprogramm soll den Stelleninhaberinnen kein Nachteil in ihrer Forschung oder ihrer Karriere entstehen. Unzulässig sind jedoch Doppelförderungen und Quersubventionierungen.

Diese Regelungen zur Ko-Finanzierung gelten gleichermaßen für staatliche Hochschulen wie für staatlich anerkannte Hochschulen.

18. IN WELCHEN FÄLLEN WERDEN MITTEL ZURÜCKGEFORDERT?

Der Widerruf einer Zuwendung muss immer dann geprüft werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Förderung erfolgte, nicht (mehr) vorliegen, wenn wesentliche Änderungen eingetreten sind, die die Zielerreichung nicht mehr ermöglichen oder wenn wesentliche Zusagen seitens des Zuwendungsempfängers nicht eingehalten werden/wurden. Außerdem können überzahlte Mittel zurückgefordert werden. Bei der Förderung von Regelprofessuren können Zuwendungen auch dann zurückgefordert werden, wenn die spezifische Fördervoraussetzung – d.h. die Umsetzung zusätzlicher gleichstellungsfördernden Maßnahmen in angemessenem Umfang – seitens der Hochschule nicht bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises nachgewiesen werden kann.

IX ZUR VERFÜGUNG STEHENDE MITTEL UND REIHENFOLGE DER BEWILLIGUNG VON FÖRDERUNGEN

1. WIE VIELE MITTEL STEHEN IM PROFESSORINNENPROGRAMM 2030 ZUR VERFÜGUNG?

Insgesamt stellen Bund und Länder 320 Millionen Euro für das Professorinnenprogramm 2030

zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt je hälftig durch Bund und Länder. Die Gesamtsumme verteilt sich auf drei Einreichungsrunden. Vom Gesamtbudget stehen

- in der ersten Einreichungsrunde im Jahr 2023 bis zu 45 % der Mittel,
- in der zweiten Einreichungsrunde im Jahr 2024 mindestens 30 % der Mittel und
- in der dritten Einreichungsrunde im Jahr 2025 mindestens 25 % der Mittel zur Verfügung.

2. WERDEN ALLE HOCHSCHULEN, DIE FÖRMLICHE FÖRDERANTRÄGE FÜR PROFESSUREN EINREICHEN, TATSÄCHLICH EINE FÖRDERUNG ERHALTEN?

Bei positiver Begutachtung der Gleichstellungskonzepte für Parität erfolgt eine Bearbeitung in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der vollständigen förmlichen Förderanträge (siehe Frage VIII.8.). In der ersten Einreichungsrunde müssen die vollständigen förmlichen Förderanträge bis spätestens 30.09.2025 eingegangen sein. In der zweiten Einreichungsrunde bis spätestens 30.09.2026 und in der dritten Einreichungsrunde bis spätestens 30.09.2027. Bei diesen Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen, d.h. später eingehende förmliche Förderanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Eine darüber hinaus gehende Einschränkung der tatsächlichen Förderung stellt die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel dar: Im Rahmen der ersten Einreichungsrunde stehen bis zu 45% des Gesamtbudgets des Professorinnenprogramms 2030 zur Verfügung. In der zweiten Einreichungsrunde mindestens 30% des Gesamtbudgets und in der dritten Einreichungsrunde mindestens 25% der Programmmittel. Förmliche Förderanträge können solange bewilligt werden, bis die Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.

Der beauftragte Projektträger gibt auf Nachfrage gerne Auskunft zum jeweils aktuellen Ausschöpfungsgrad des Professorinnenprogramms 2030.

3. WERDEN ALLE HOCHSCHULEN, DIE FÖRMLICHE FÖRDERANTRÄGE FÜR ZUSÄTZLICHE STELLEN FÜR WISSENSCHAFTLERINNEN UND KÜNSTLERINNEN AUF DEM WEG ZUR PROFESSUR EINREICHEN, TATSÄCHLICH EINE FÖRDERUNG ERHALTEN?

Bei Auszeichnung des Gleichstellungskonzepts für Parität mit dem Prädikat „Gleichstellungsstarke Hochschule“ kann die Hochschule in der ersten Einreichungsrunde bis 30.09.2025 einen förmlichen Förderantrag stellen, in der zweiten Einreichungsrunde bis spätestens 30.09.2026 und in der dritten Einreichungsrunde bis spätestens 30.09.2027. Bei diesen Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen, d.h. später eingehende förmliche Förderanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Eine darüber hinaus gehende Einschränkung der tatsächlichen Förderung stellt die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel dar: Im Rahmen der ersten Einreichungsrunde stehen bis zu 45% des Gesamtbudgets des Professorinnenprogramms 2030 zur Verfügung. In der zweiten Einreichungsrunde mindestens 30% des Gesamtbudgets und in der dritten Einreichungsrunde mindestens 25% der Programmmittel. Förmliche Förderanträge können solange bewilligt werden, bis die Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.

Für zusätzliche Stellen für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur werden zeitlich befristet Mittel aus dem Programmbudget vorgesehen: In der ersten Einreichungsrunde bis zum 31.03.2025, in der zweiten Einreichungsrunde bis zum 31.03.2026 und

in der dritten Einreichungsrunde bis zum 31.03.2027. Nach Ablauf dieser Fristen können bis zur jeweiligen Ausschlussfrist (s.o.) weiterhin Förderanträge gestellt, jedoch wegen Ausschöpfung der Programmmittel möglicherweise nicht bearbeitet werden.

Der beauftragte Projektträger gibt auf Nachfrage gerne Auskunft zum jeweils aktuellen Ausschöpfungsgrad des Professorinnenprogramms 2030.

4. WAS BEDEUTET DER PASSUS, DASS MITTEL „VORRANGIG FÜR DIE VORGEZOGENE BERUFUNG VON PROFESSORINNEN“ ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN?

Wenn die Fördermittel fast ausgeschöpft sind und nicht mehr alle – in vollständiger und bearbeitbarer Form eingegangenen – förmlichen Förderanträge mit demselben Eingangsdatum bewilligt werden können, haben Vorgriffsprofessuren Vorrang vor Regelberufungen mit demselben Eingangsdatum. Das bedeutet: Gehen an einem Tag mehrere förmliche Förderanträge ein und reichen die Haushaltsmittel nicht für eine Bewilligung aller förmlichen Förderanträge mit demselben Eingangsdatum aus, haben Anträge auf die Förderung von Vorgriffsprofessuren Vorrang vor Anträgen auf die Förderung von Regelprofessuren.

5. WENN DIE HAUSHALTSMITTEL NICHT FÜR ALLE ANTRÄGE AUSREICHEN UND EINE WARTELISTE ENTSTEHT, IN WELCHER REIHENFOLGE WERDEN DANN DIE ANTRÄGE BEWILLIGT?

Die förmlichen Förderanträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs bearbeitet. Wenn die Haushaltsmittel nicht für die Bewilligung aller fristgerecht eingegangenen, förderfähigen förmlichen Förderanträge ausreichen, gilt innerhalb der jeweiligen Einreichungsrunde folgende Reihenfolge:

1. Förmliche Förderanträge der Hochschulen, deren Gleichstellungskonzept für Parität in derselben Einreichungsrunde eingereicht wurden,
2. Förmliche Förderanträge, die auf Vormerkungen zurückgehen (siehe Fragen VIII.7. und XII.3.),
3. Förmliche Förderanträge, die auf Ersatzanträge über Restmittel und Restlaufzeit nach Weggang einer Stelleninhaberin einer geförderten Professur zurückgehen (siehe Fragen XIII.3. und XV.2.).

Innerhalb dieser drei Gruppen entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des zeitlichen Eingangs. Gehen an einem Tag mehrere förmliche Förderanträge ein und reichen die Haushaltsmittel nicht für eine Bewilligung aller förmlichen Förderanträge mit demselben Eingangsdatum aus, haben Anträge auf Vorgriffsprofessuren Vorrang vor Anträgen für Regelprofessuren.

X ERSTBERUFUNG

1. WAS IST MIT „ERSTBERUFUNG“ GEMEINT? WELCHE FALLKONSTELLATIONEN SIND FÖRDERFÄHIG?

Mit „Erstberufung“ ist gemeint, dass eine Person zum ersten Mal auf eine Professur berufen wird.

Im Professorinnenprogramm 2030 sind ausschließlich Erstberufungen von Frauen auf unbefristete W2- und W3-Professuren förderfähig. Das bedeutet, dass die zukünftige Stelleninhaberin zum ersten Mal auf eine unbefristete W2- oder W3-Professur berufen werden muss.

Beispiele für in der Regel förderfähige Konstellationen – sofern alle weiteren Bedingungen und Fristen des Professorinnenprogramms eingehalten werden:

- Eine Wissenschaftlerin/Künstlerin hatte noch keine – weder eine befristete, noch eine unbefristete – W2- oder W3-Professur in Deutschland inne und wird im Rahmen eines regulären Berufungsverfahrens mit Bestenauslese auf eine W2- oder W3-Dauerstelle berufen.
- Eine Wissenschaftlerin/Künstlerin hatte bisher eine W1-Professur ohne Tenure-Track – an derselben oder einer anderen Hochschule – inne und wird im Rahmen eines regulären Berufungsverfahrens mit Bestenauslese erstmals auf eine W2- oder W3-Dauerstelle berufen.
- Eine Wissenschaftlerin/Künstlerin hatte bisher eine Gast- und/oder Vertretungsprofessur – an derselben oder einer anderen Hochschule – inne und wird im Rahmen eines regulären Berufungsverfahrens mit Bestenauslese erstmals auf eine W2- oder W3-Dauerstelle berufen.
- Eine Wissenschaftlerin/Künstlerin hatte bisher eine befristete oder unbefristete W2-Professur – an derselben oder einer anderen Hochschule – inne und wird im Rahmen eines regulären Berufungsverfahrens mit Bestenauslese erstmals auf eine W3-Dauerstelle berufen.

Beispiele für in der Regel nicht förderfähige Konstellationen sind – auch wenn alle weiteren Bedingungen und Fristen des Professorinnenprogramms eingehalten werden:

- Eine Wissenschaftlerin/Künstlerin hatte bisher eine befristete W2-Professur an derselben Hochschule inne und wird von dieser Hochschule auf eine W2-Dauerstelle berufen.
- Eine Wissenschaftlerin/Künstlerin hatte bisher eine befristete W3-Professur an derselben Hochschule inne und wird von dieser Hochschule auf eine W3-Dauerstelle berufen.

Förderfähigkeit bei Konstellationen mit Tenure-Track:

- Grundsätzlich nicht förderfähig sind Professuren, die bereits im „Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Bundes und der Länder“ (Tenure-Track-Programm) gefördert wurden oder werden.
- Solange die Wissenschaftlerin/Künstlerin eine W1-Professur innehat und noch nicht die W2-/W3-Professur, ist die Professur nicht förderfähig.
- Eine Förderung ist – sofern alle weiteren Bedingungen und Fristen des Professorinnenprogramms eingehalten werden – erst ab dem Zeitpunkt möglich, an dem die Wissenschaftlerin/Künstlerin auf eine W2- oder W3-Dauerstelle wechselt. Dabei muss entweder die W1-Stelle mit Tenure-Track mit dem Hinweis auf das Tenure Track-Verfahren oder die W2-/W3-Dauerstelle ausgeschrieben und in einem wettbewerblichen Verfahren mit Bestenauslese besetzt werden/worden sein. Als Ruferteilung gilt hier der Zeitpunkt, an dem die Juniorprofessorin in die W2- oder W3-Stelle eingewiesen wird. Der Antritt der W2- oder

W3-Professur darf in der ersten Einreichungsrunde nicht vor dem 31.08.2023, in der zweiten Einreichungsrunde nicht vor dem 31.08.2024 und in der dritten Einreichungsrunde nicht vor dem 31.08.2025 erfolgt sein.

Einzelne Bundesländer haben eventuell engere Definitionen für Erstberufungen festgelegt. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Landesministerium.

2. WAS IST MIT „UNBEFRISTET“ GEMEINT? MUSS DIE STELLENINHABERIN VON BEGINN AN AUF LEBENSZEIT BERUFEN SEIN?

Unter einer unbefristeten W2- oder W3-Professur ist zu verstehen, dass die Stelle für die Professorin unbefristet zur Verfügung steht.

In manchen Landeshochschulgesetzen ist die Befristung von Erstberufungen verpflichtend oder optional vorgesehen. Der Bund respektiert bestehende Landesregelungen. Daher ist eine zunächst befristete Berufung in diesen Fällen für eine Förderung unschädlich. Die Entfristung muss allerdings nach denselben Regeln und Konditionen erfolgen, wie sie auch ansonsten regelmäßig angewendet werden, d.h. sie darf nicht an zusätzliche Anforderungen gebunden werden. Spätestens bei der Vorlage des Verwendungsnachweises muss die Hochschule nachweisen, dass die Professorin über eine Dauerstelle verfügt.

3. SIND AUCH ERSTBERUFUNGEN AUF PROFESSUREN FÖRDERFÄHIG, BEI DEREN BISHERIGER STELLENINHABERIN ES SICH EBENFALLS UM EINE FRAU HANDELT?

Ja. Das Geschlecht der emeritierten oder die Hochschule aus anderen Gründen verlassenden Person spielt keine Rolle.

4. WIE IST ES, WENN EINE PROFESSORIN VON EINER FACHHOCHSCHULPROFESSUR ODER EINER PROFESSUR AN EINER KUNST-/MUSIKHOCHSCHULE ZU EINER UNIVERSITÄTSPROFESSUR WECHSELT (ODER UMGEKEHRT)?

Im Professorinnenprogramm 2030 sind ausschließlich Erstberufungen von Frauen auf unbefristete W2- und W3-Professuren förderfähig. Dabei werden hinsichtlich des Kriteriums „Erstberufung“ keine Unterschiede zwischen Universitäts-, Fachhochschul-, Kunst-, Musikprofessuren oder Professuren an weiteren Hochschultypen gemacht. (Zur Bedingung „Erstberufung“ siehe Frage X.1.)

5. KANN DIE BERUFUNG EINER WISSENSCHAFTLERIN/KÜNSTLERIN, DIE BEREITS IM AUSLAND EINE PROFESSUR INNEHATTE, IM PROFESSORINNENPROGRAMM GEFÖRDERT WERDEN?

Grundsätzlich ja. Wichtig ist, dass die Stelleninhaberin in Deutschland erstmals auf eine unbefristete W2- oder W3-Professur berufen wurde und die weiteren Programmbedingungen erfüllt sind.

6. IST EINE FÖRDERUNG IM PROFESSORINNENPROGRAMM UNABHÄNGIG VOM ALTER DER AUSGEWÄHLTEN PROFESSORIN MÖGLICH?

Im Professorinnenprogramm gibt es keine Altersbeschränkungen. Bei den Förderungen handelt es sich jedoch um Anschubfinanzierungen. Daher kann eine Förderung nur erfolgen, wenn die Stelleninhaberin die Professur nach dem Auslaufen der Förderung für einen angemessenen Zeitraum weiterhin besetzt. Als angemessen gilt ein Zeitraum, wenn er mindestens der Förderdauer des Vorhabens entspricht.

XI REGELBERUFUNG UND VORGEZOGENE BERUFUNG

1. WAS IST UNTER EINER REGELBERUFUNG / REGELPROFESSUR ZU VERSTEHEN?

Bei Regelberufungen handelt es sich um Berufungen auf eine zum Zeitpunkt der Berufung freie Haushaltsstelle, die vom Sitzland der Hochschule finanziert sind.

2. FÖRdert DER BUND BEI REGELPROFESSUREN DIE PROFESSUR ODER DIE ZUSÄTZLICHEN GLEICHSTELLUNGSFÖRDERNDEN MAßNAHMEN?

Der Bund fördert (sowohl) bei Regelprofessuren (als auch bei Vorgriffsprofessuren; siehe Frage XI.5) die Professur und deren Ausstattung.

Durch die Ko-Finanzierung der Regelprofessur und deren Ausstattung durch den Bund, werden (Landes-)Haushaltsmittel frei. Diese freiwerdenden Mittel sowie weitere Mittel in angemessener Höhe (siehe zur Angemessenheit auch Frage XI.3.) müssen für zusätzliche gleichstellungsfördernde Maßnahmen eingesetzt werden.

Das bedeutet:

- Die Regelprofessur wird i.d.R. zu je 50% von Bund und Land finanziert. Der Landesanteil kann höher ausfallen, wenn die Gesamtausgaben für die Professur über 165.000 EUR jährlich bzw. 825.000 Euro über die gesamte Förderdauer hinausgehen.
- Die bei der Förderung von Regelprofessuren zu erbringenden zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen werden aus den durch die Förderung der Professur durch Bund freiwerdenden (Landes-)Mitteln und weiteren Mitteln der Hochschule finanziert, nicht aus Mitteln des Bundes!

3. DIE HOCHSCHULEN MÜSSEN BEI DER FÖRDERUNG VON REGELPROFESSUREN ÜBER DIE FREIWERDENDEN MITTEL HINAUS WEITERE MITTEL FÜR ZUSÄTZLICHE GLEICHSTELLUNGSFÖRDERNDE MAßNAHMEN IN ANGEMESSENER HÖHE EINZUSETZEN. WAS IST ALS „ANGEMESSEN“ ZU VERSTEHEN?

Der Bund geht davon aus, dass die Hochschulen idealerweise weitere Mittel in gleicher Höhe der durch die Ko-Finanzierung des Bundes freiwerdenden Mittel in die zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen einbringen (z.B. durch die bundesseitige Förderung der Professur freiwerdende Mittel: 300.000 Euro, darüber hinausgehende Mittel der Hochschule: 300.000 Euro, Gesamtausgaben für die zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen: 600.000 Euro). In diesem Idealfall wären die Gesamtausgaben für die zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen ebenso hoch wie die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Professur. (Zu Finanzierungsmöglichkeiten der zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen siehe Frage XI.4.)

Bei der Frage der Angemessenheit wird im Einzelfall die konkrete Situation der Hochschule berücksichtigt.

4. WELCHE MITTEL KÖNNEN ZUR FINANZIERUNG DER ZUSÄTZLICHEN GLEICHSTELLUNGSFÖRDERNDEN MAßNAHMEN, DIE IM FALL DER FÖRDERUNG VON REGELPROFESSUREN ZU ERBRINGEN SIND, EINGESETZT WERDEN?

Die zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen werden zum einen aus den Mitteln finanziert, die durch die Förderung des Bundes für die Professur freierwerden („freiwerdenden Mittel“). Darüber hinaus können Haushaltsmittel der Hochschule, Sondermittel des Landes für das Professorinnenprogramm oder anderweitige für das Professorinnenprogramm eingeworbene Mittel zur Finanzierung eingesetzt werden. Nicht zulässig ist die Verwendung anderer Bundesmittel – zum Beispiel aus anderen Bund-Länder-Programmen.

5. WAS IST UNTER EINER VORGEZOGENEN BERUFUNG/VORGRIFFSPROFESSUR ZU VERSTEHEN?

Der Begriff „vorgezogene Berufung“ bezeichnet die Berufung auf eine künftig freiwerdende oder zu schaffende Stelle.

Für den Fall der Berufung auf eine künftig freiwerdende Stelle ist typisch, dass die Hochschule zum Zeitpunkt der Berufung zwar grundsätzlich über eine Haushaltsstelle verfügt, diese jedoch aktuell noch mit einer anderen Person besetzt ist. Die Hochschule hat für einen begrenzten Zeitraum eine Haushaltsstelle, jedoch zwei Personen.

Im Fall der vorgezogenen Berufung auf eine zu schaffende Stelle hat die Hochschule zum Zeitpunkt der Berufung hingegen keine Haushaltsstelle, da diese erst zu einem späteren Zeitpunkt vom Land geschaffen wird. Die Hochschule hat für einen begrenzten Zeitraum eine Person, jedoch noch (!) keine Haushaltsstelle.

Für beide Fälle der vorgezogenen Berufung gilt, dass für die Professorin spätestens nach Ablauf der Förderung eine Dauerstelle innerhalb der Hochschule zur Verfügung stehen muss.

6. IST ES BEI VORGRIFFSPROFESSUREN MÖGLICH, DASS DIE HOCHSCHULE EINE LÜCKE ZWISCHEN DEM FÖRDERENDE (NACH MAX. FÜNF JAHREN) UND DEM FREIWERDEN BZW. DER SCHAFFUNG DER W2- ODER W3-HAUSHALTSSTELLE VON EIN BIS ZWEI JAHREN SELBST FINANZIERT?

Sofern die Hochschule und/oder das Land in der zweiten Verfahrensstufe, d.h. im förmlichen Förderantrag verbindlich erklären, dass sie die Zeit zwischen Förderende und Freierwerden bzw. Schaffung der Professur voll finanzieren, ist eine Förderung aus dem Professorinnenprogramm möglich.

Es darf sich allerdings nur um eine kurzfristige Lücke/Überbrückung handeln.

7. IST ETWAS ZUR KAPAZITÄTSWIRKSAMKEIT VORGEZOGENER BERUFUNGEN VEREINBART WORDEN?

In der Bund-Länder-Vereinbarung zum Professorinnenprogramm gibt es keine Regelungen zur

Kapazitätswirksamkeit vorgezogener Berufungen.

8. MUSS BEI DER NEUBESETZUNG VON PROFESSUREN DIE DENOMINATION DER NEUBERUFENEN PROFESSORIN DER BISHERIGEN DENOMINATION ENTSPRECHEN?

Nein. Es ist keine fachliche Entsprechung der Professuren oder Denominationen erforderlich. Entscheidend ist, dass zum Zeitpunkt der Berufung (Regelprofessur) oder zukünftig (Vorrangprofessur) „stellenplantechnisch“ eine freie Stelle bei der Hochschule zur Verfügung steht.

XII ANZAHL UND ART DER GEPLANTEN PROFESSUREN

1. KANN EINE HOCHSCHULE INSGESAMT MAXIMAL DREI PROFESSUREN BEANTRAGEN ODER IN JEDER EINREICHUNGSRUNDE BIS ZU DREI PROFESSUREN?

Insgesamt können je Hochschule maximal drei Professuren (Vollzeitäquivalente) beantragt werden. (Siehe zur Fördermöglichkeit von Professuren und zusätzlichen Stellen für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur in Teilzeit Frage VIII 13.)

2. KANN EINE HOCHSCHULE SOWOHL DIE FÖRDERUNG VORGEZOGENER BERUFUNGEN ALS AUCH VON REGELBERUFUNGEN BEANTRAGEN?

Ja, sofern das Sitzland der Hochschule keine abweichenden Regelungen vorsieht.

3. GIBT ES FÜR HOCHSCHULEN, DEREN GLEICHSTELLUNGSKONZEPT IN DER ERSTEN (ODER ZWEITEN) EINREICHUNGSRUNDE POSITIV BEWERTET WURDE, DIE ABER NICHT FRISTGERECHT DIE MAXIMALE ANZAHL VON FÖRDERANTRÄGEN STELLEN KÖNNEN, WEITERE MÖGLICHKEITEN EINER FÖRDERUNG?

Ja. Hochschulen, die in der ersten (oder zweiten) Einreichungsrunde keinen oder nicht die maximale Anzahl von förmlichen Förderanträgen stellen können, haben die Möglichkeit, einen oder mehrere förmlicher Förderanträge erst zum zweiten Einreichungstermin (30.09.2026) oder dritten Einreichungstermin (30.09.2027) einzureichen.

Dafür müssen die betreffenden Hochschulen einen formlosen Antrag auf Vormerkung von einem oder mehreren Förderanträgen für die zweite und/oder dritte Einreichungsrunde stellen. Für eine oder mehrere Vormerkungen für die zweite Einreichungsrunde muss der formlose Antrag auf Vormerkung mit rechtsverbindlicher Unterschrift der/des Bevollmächtigten der Hochschule bis zum 31.08.2024 an den beauftragten Projektträger gesendet werden (Ausschlussfrist); für eine oder mehrere Vormerkungen für die dritte Einreichungsrunde bis zum 31.08.2025 (Ausschlussfrist). Für die Vormerkung und spätere Bewilligung(en) ist keine erneute Begutachtung des Gleichstellungskonzepts für Parität der Hochschule erforderlich.

Hochschulen, deren Gleichstellungskonzepte für Parität an der Hochschule in der zweiten bzw. dritten Einreichungsrunde positiv bewertet werden, erhalten jedoch in der jeweiligen Einreichungsrunde prioritär Fördermittel.

XIII FÖRDERLAUFZEIT UND ZEITRAHMEN FÜR DIE UMSETZUNG DER ZUSÄTZLICHEN GLEICHSTELLUNGSFÖRDERNDEN MAßNAHMEN BEI REGELPROFESSUREN

1. DAS PROFESSORINNENPROGRAMM 2030 LÄUFT ACHT JAHRE, BEDEUTET DAS, DASS JEDE PROFESSUR JETZT ÜBER MAX. ACHT JAHRE GEFÖRDERT WERDEN KANN?

Nein. Die Programmlaufzeit wurde zwar gegenüber den früheren Programmphasen des Professorinnenprogramms ausgeweitet, die maximale Förderlaufzeit pro Professur liegt jedoch weiterhin bei maximal fünf Jahren. Gleiches gilt für die zusätzlichen Stellen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur.

2. WANN BEGINNT DIE FÖRDERUNG? IST DER FÖRDERBEGINN SEITENS DER HOCHSCHULE FREI WÄHLBAR?

Sofern die weiteren Programmbedingungen erfüllt sind, können Förderungen im Professorinnenprogramm 2030 grundsätzlich frühestens am ersten Tag des Monats beginnen, in dem die Hochschulen – nach der Bewerbung mit ihrem Gleichstellungskonzept für Parität und dessen positiver Begutachtung – eine „Förderzusage dem Grunde nach“.

Der Förderbeginn einzelner, konkreter Förderungen ist weder bei den Professuren noch bei den zusätzlichen Stellen für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zu Professur frei wählbar, sondern ergibt sich automatisch aus dem Datum des Amtsantritts der Professorin bzw. des Vertragsbeginns der Wissenschaftlerin/Künstlerin.

3. WARUM WERDEN EINIGE PROFESSUREN BZW. ZUSÄTZLICHE STELLEN FÜR EINE WISSENSCHAFTLERIN ODER KÜNSTLERIN AUF DEM WEG ZUR PROFESSUR NICHT ÜBER DIE MAXIMALE FÖRDERDAUER VON FÜNF JAHREN GEFÖRDERT?

Die maximale Förderdauer von fünf Jahren ist eine Höchstgrenze. Die Förderdauer ist kürzer, wenn der Förderzweck vor dem Ablauf von fünf Jahren entfällt.

Ein Fall kürzerer Förderdauer ist die Förderung von Vorgriffsprofessuren, bei denen die Stelleninhaberin vor dem Ablauf von fünf Jahren auf die freiwerdende oder neu geschaffene Haushaltsstelle wechselt. In der Regel ist bereits zum Zeitpunkt der Beantragung und Bewilligung der Vorgriffsprofessur klar, wann die Stelleninhaberin auf die Haushaltsstelle wechselt. Das Ende der Förderlaufzeit wird in diesem Fall bereits bei der Bewilligung des Vorhabens auf das Datum des Übergangs auf die Haushaltsstelle festgelegt; dies kann im Einzelfall vor dem Ablauf von fünf Jahren ab Laufzeitbeginn sein.

Zudem kann es vorkommen, dass die Stelleninhaberin der geförderten Professur die Hochschule verlässt. In diesem Fall entfällt der Förderzweck zum Datum des Weggangs der Stelleninhaberin, so dass eine Fortführung der Förderung nicht mehr möglich ist und die Förderlaufzeit abgekürzt werden muss. In diesem speziellen Fall ist es möglich, einen Ersatzantrag über die verbleibenden Restmittel und die verbleibende Restlaufzeit zu stellen. (Siehe dazu auch

Frage XV.2.)

Scheidet die Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur, deren Beschäftigung im Rahmen der Prädikatsauszeichnung dieser Förderrichtlinie gefördert wird, wegen Wechsels an eine andere Hochschule oder aus anderen Gründen aus der geförderten Stelle aus, ist die Fördermaßnahme beendet. Die Einreichung eines Ersatzantrags ist in diesen Fällen nicht möglich.

4. KANN DIE FÖRDERLAUFZEIT VON PROFESSUREN ODER ZUSÄTZLICHEN STELLEN FÜR EINE WISSENSCHAFTLERIN ODER KÜNSTLERIN AUF DEM WEG ZUR PROFESSUR (AUSGABENNEUTRAL) VERLÄNGERT WERDEN?

Nein. Die maximale Förderlaufzeit von höchstens fünf Jahren ist durch die [BLV zum Professorinnenprogramm 2030](#) und die [Förderrichtlinie zum Professorinnenprogramm 2030](#) festgelegt. Dabei handelt es sich um eine Höchstgrenze, die auch auf Antrag nicht verlängert werden kann, selbst wenn eine Laufzeitverlängerung ausgabenneutral wäre.

5. IN WELCHEN ZEITRAUM SIND BEI REGELPROFESSUREN DIE ZUSÄTZLICHEN GLEICHSTELLUNGSFÖRDERNDEN MAßNAHMEN UMZUSETZEN?

Bei der Umsetzung der zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen handelt es sich um eine Fördervoraussetzung, die im Fall der Förderung von Regelprofessuren zu erbringen ist. Es besteht also eine direkte Verbindung zwischen der Förderung der Regelprofessur und den zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen. Daher sind die zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen innerhalb der Förderlaufzeit der jeweiligen Regelprofessuren zu erbringen. Anerkannt werden können noch Ausgaben, die bis zur regulären Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises (i.d.R. sechs Monate nach Laufzeitende) entstanden sind. Auch auf Antrag kann der Zeitraum für die Erbringung der zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen nicht darüber hinaus verlängert werden.

XIV BERICHTERSTATTUNG

1. WAS MUSS DIE HOCHSCHULE STANDARDMÄßIG BEI DER JÄHRLICHEN ZWISCHENBERICHTERSTATTUNG EINREICHEN?

Für einen vollständigen Zwischennachweis sind notwendig:

- für den zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel des Bundes im zurückliegenden Berichtsjahr: das (tabellenförmige) Standardformular des BMBF „Zwischennachweis für Zuwendungen auf Ausgabenbasis“, in das die Ausgaben und ggf. Einnahmen für die Professur und deren Ausstattung einzutragen sind;
- für den inhaltlichen Sachbericht: das für das Professorinnenprogramm 2030 spezifische Formular „Muster Zwischen-/Schlussbericht (Professorinnenprogramm 2030)“).

Bitte benutzen Sie im Professorinnenprogramm 2030 für die Sach(zwischen)berichte nicht das entsprechende Standardformular des BMBF. Dieses ist aufgrund der grundlegend anderen Struktur des Professorinnenprogramms im Vergleich zur üblichen Projektförderung nicht ge-

eignet. Denn sowohl bei der Förderung von Vorgriffs- als auch bei der Förderung von Regelprofessuren muss nicht über die Tätigkeiten der Stelleninhaberin und deren Forschungsergebnisse berichtet werden. Im Fall der Förderung von Regelprofessuren ist stattdessen über die Umsetzung von zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen zu berichten.

Die Einreichung von Standardbeleglisten ist bei den Zwischennachweisen im Professorinnenprogramm nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass weitere Unterlagen angefordert werden können und anlassbezogen sowie stichprobenartig vertiefte und/oder Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt werden, bei denen weitere Unterlagen (z.B. Beleglisten und Belege) vorzulegen sind.

2. WAS MUSS DIE HOCHSCHULE STANDARDMÄSSIG FÜR DEN VERWENDUNGSNACHWEIS EINREICHEN?

Für einen vollständigen Verwendungsnachweis sind notwendig:

- für den zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel des Bundes: das (tabellenförmige) Standardformular des BMBF „Verwendungsnachweis für Zuwendungen auf Ausgabenbasis“, in das die Ausgaben und ggf. Einnahmen für die Professur und deren Ausstattung einzutragen sind
- und als Anlage dazu die Standardbelegliste des BMBF zu den einzelnen Positionen des Finanzierungsplans;
- für den inhaltlichen Sachbericht: das für das Professorinnenprogramm 2030 spezifische Formular „Muster Zwischen-/Schlussbericht (Professorinnenprogramm 2030)“;
- (nur) im Fall der Förderung von Regelprofessuren: zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben für zusätzliche gleichstellungsfördernde Maßnahmen sowie ggf. eine Aufstellung der Empfängerinnen von Individualförderungen (z.B. Stipendien).

Bitte benutzen Sie im Professorinnenprogramm 2030 für die Sach(schluss)berichte nicht das entsprechende Standardformular des BMBF. Dieses ist aufgrund der grundlegend anderen Struktur des Professorinnenprogramms im Vergleich zur üblichen Projektförderung nicht geeignet. Denn sowohl bei der Förderung von Vorgriffs- als auch bei der Förderung von Regelprofessuren muss nicht über die Tätigkeiten der Stelleninhaberin und deren Forschungsergebnisse berichtet werden. Im Fall der Förderung von Regelprofessuren ist stattdessen über die Umsetzung von zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen zu berichten.

Bitte beachten Sie, dass weitere Unterlagen angefordert werden können und anlassbezogen sowie stichprobenartig vertiefte und/oder Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt werden, bei denen weitere Unterlagen (z.B. Beleglisten und Belege) vorzulegen sind.

XV ÄNDERUNGEN BEI DER UMSETZUNG VON VORHABEN WÄHREND DER LAUFZEIT

1. WANN MÜSSEN ÄNDERUNGEN ANGEZEIGT WERDEN?

Wesentliche Änderungen im geförderten Vorhaben (Professuren bzw. Stellen für Wissen-

schaftlerinnen und Künstlerinnen auf dem Weg zur Professur) sind unverzüglich und unaufgefordert dem beauftragten Projektträger mitzuteilen. Dies gilt sowohl für wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Förderungen als auch für wesentliche Veränderungen bei den zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen. Bewährt hat sich das Verfahren, dem beauftragten Projektträger die Veränderung zunächst formlos telefonisch oder per Mail mitzuteilen und im Anschluss das weitere Vorgehen abzustimmen.

2. WAS GESCHIEHT BEI EINEM WEGGANG DER STELLENINHABERIN DER GEFÖRDERTEN PROFESSUR?

Im Fall des Wechsels der Stelleninhaberin der geförderten Professur an eine andere Hochschule oder bei einem Ausscheiden aus anderen Gründen vor dem Ende der Förderlaufzeit entfällt der Förderzweck mit dem letzten Tag der Stelleninhaberin an der geförderten Hochschule. Die Hochschule ist verpflichtet, den Weggang der Stelleninhaberin gegenüber dem beauftragten Projektträger anzuzeigen. Das geförderte Vorhaben wird (ggf. teilweise) widerrufen und die Förderlaufzeit und die Zuwendung des Bundes werden entsprechend der tatsächlichen Amtszeit der Professorin und der tatsächlichen Ausgaben in der geänderten Laufzeit gekürzt.

Zu beachten ist, dass bei der Förderung von Regelprofessuren mit dem (Teil-)Widerruf des Vorhabens keine automatische Kürzung der Höhe der für zusätzliche gleichstellungsfördernde Maßnahmen zu erbringenden Summe erfolgt. Eine Kürzung kann nur auf Basis eines begründeten Kürzungsantrags erfolgen, der rechtzeitig vor dem (Teil-)Widerruf der Förderung beim beauftragten Projektträger eingehen muss.

3. KANN EIN ZUSÄTZLICHER ANTRAG GESTELLT WERDEN, WENN DIE STELLENINHABERIN EINER GEFÖRDERTEN PROFESSUR DIE HOCHSCHULE VOR DEM ENDE DER LAUFZEIT VERLASSEN HAT?

Ja, allerdings kann nur ein förmlicher Förderantrag über die Restmittel und die Restlaufzeit gestellt werden. Die Restmittel des ersten, (teil-)widerrufenen Vorhabens (siehe Frage XV.2.) werden nicht reserviert. Sollte innerhalb einer Einreichungsrunde eine Warteliste entstehen, werden förmliche Förderanträge über Restmittel und Restlaufzeiten zuletzt bewilligt (siehe Frage IX.5.). Innerhalb der Gruppe der förmlichen Formanträge über Restmittel und Restlaufzeiten erfolgt die Bewilligung in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs. Bei taggleichem Eingang haben Anträge auf Vorgriffsprofessuren Vorrang vor Anträgen auf Regelprofessuren.

4. WAS GESCHIEHT, WENN DIE STELLENINHABERIN EINER GEFÖRDERTEN PROFESSUR EIN KIND BEKOMMT UND/ODER IN ELTERNZEIT GEHT?

Die Hochschule ist verpflichtet, die Mutterschutz- und Elternzeiten der Stelleninhaberin im gesetzlich zulässigen Rahmen gegenüber dem beauftragten Projektträger anzuzeigen. Die Förderung der Professur wird innerhalb der ursprünglichen Laufzeit des Vorhabens grundsätzlich fortgeführt, allerdings mit einer Anpassung der Fördersumme an die tatsächlichen Ausgaben der Hochschule. Ausgaben für eine Vertretung der Stelleninhaberin können dabei berücksichtigt werden.

5. WAS GESCHIEHT, WENN DIE STELLENINHABERIN EINER GEFÖRDERTEN ZUSÄTZLICHEN STELLE FÜR EINE WISSENSCHAFTLERIN ODER KÜNSTLERIN AUF DEM WEG ZU PROFESSUR EIN KIND BEKOMMT UND/ODER IN ELTERNZEIT GEHT?

Als weitere Option zu den bestehenden bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeitarbeit kann bei Geburt oder Adoption eines Kindes eine Verlängerung der Förderung um ein Jahr pro Kind, insgesamt um maximal zwei Jahre gewährt werden, sofern dies innerhalb der Programmlaufzeit umsetzbar ist.

6. WAS GESCHIEHT BEI EINEM WEGGANG DER STELLENINHABERIN DER GEFÖRDERTEN ZUSÄTZLICHEN STELLE FÜR EINE WISSENSCHAFTLERIN ODER KÜNSTLERIN AUF DEM WEG ZUR PROFESSUR?

Im Fall des Wechsels der Stelleninhaberin der geförderten zusätzlichen Stelle für eine Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dem Weg zur Professur an eine andere Hochschule oder bei einem Ausscheiden aus anderen Gründen vor dem Ende der Förderlaufzeit entfällt der Förderzweck mit dem letzten Tag der Stelleninhaberin an der geförderten Hochschule. Die Hochschule ist verpflichtet, den Weggang der Stelleninhaberin gegenüber dem beauftragten Projektträger anzuzeigen. Das geförderte Vorhaben wird teilweise widerrufen, und die Förderlaufzeit und die Zuwendung des Bundes werden entsprechend der tatsächlichen Beschäftigungszeit der Wissenschaftlerin oder Künstlerin auf dieser Stelle und der tatsächlichen Ausgaben in der geänderten Laufzeit gekürzt.

7. KANN EIN ZUSÄTZLICHER ANTRAG GESTELLT WERDEN, WENN DIE STELLENINHABERIN EINER GEFÖRDERTEN ZUSÄTZLICHEN STELLEN FÜR EINE WISSENSCHAFTLERIN ODER KÜNSTLERIN AUF DEM WEG ZUR PROFESSUR VOR DEM ENDE DER LAUFZEIT VERLASSEN HAT?

Nein, das ist nicht vorgesehen.

8. DIE AUSGABEN FÜR DIE GEFÖRDERTE PROFESSUR/DIE GEFÖRDERTE ZUSÄTZLICHE STELLE FÜR EINE WISSENSCHAFTLERIN ODER KÜNSTLERIN AUF DEM WEG ZUR PROFESSUR HABEN SICH GEÄNDERT. WIE GEHT ES JETZT WEITER?

Grundsätzlich sollen Zuwendungen im Professorinnenprogramm wie geplant und beantragt verwendet werden. Dies ist nicht immer möglich. Veränderungen in geförderten Vorhaben sind daher dem beauftragten Projektträger mitzuteilen. Dieser wird mit Ihnen gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten suchen.

Änderungen beim Verwendungszweck der Fördermittel – bspw. Umwidmungen von Mitteln für Verwaltungsausgaben in Mittel für Hilfskräfte – sind auf frühzeitigen und begründeten Antrag hin umsetzbar. Zeitliche Änderungen beim Mittelbedarf sind hingegen nur im zu begründenden Ausnahmefall und bei Vorliegen der haushaltsmäßigen Voraussetzungen möglich.

9. DIE ZUSÄTZLICHEN GLEICHSTELLUNGSFÖRDERNDEN MAßNAHMEN EINER GEPLANTEN REGELPROFESSUR LASSEN SICH NICHT WIE GEPLANT UMSETZEN. SIND ÄNDERUNGEN MÖGLICH?

Ja, sofern die Änderungen im Sinne des Professorinnenprogramms sind und mit dem Zuwendungsgeber/dem beauftragten Projektträger abgestimmt werden. Bitte kontaktieren Sie den beauftragten Projektträger.